

---

## Achte Abtheilung.

Geschichte der Henneberg-Schleusingischen Lande,

nach Verlöschung

des Hennebergischen Mannstammes;

im Grundrisse.

---

### Erstes Hauptstück.

Kurze Nachricht von der Erbfolge des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen in der Grafschaft Henneberg, und von der im Jahre 1660 geschehenen Hauptvertheilung dieser Lande.

I.

In der bisherigen Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg, Schleusinger Linie, sind zwar die merkwürdigsten Begebenheiten der regierenden Herrn und die Verfassung ihrer Lande, so weit meine Nachrichten gereicht haben, vorgetragen worden, und ich könnte also dieses historische Werk um so vielmehr für geschlossen halten, da die Aufschrift desselben sich blos auf die Schicksale dieses gräflichen Stammes einschränket. Allein, bei den Freunden der vaterländischen Geschichte würde ich ohnfehlbar den gerechten Vorwurf einer unvollständigen Arbeit zu erwarten haben, wenn ich die zum Theil noch nicht hinlänglich bekannten und wissenschaftlichsten Ereignisse, welche sich, nach Aussterben der Hennebergischen Grafen, mit ihren erledigten Landen zugetragen haben, und die, aus so mancherlei Verhältnissen, entstandenen Veränderungen derselben ganz mit Stillschweigen übergehen wollte. Es ist auch nicht zu leugnen, daß über diesem Gegenstand der Hennebergischen Geschichte nirgends eine befriedigende Nachricht, im Zusammenhange, anzutreffen sey, und daß selbst das Wenige, was man in den allgemeinen Erdbeschreibungen davon liest, mit so vielen



vielen Unrichtigkeiten erzählt worden, a) daß es allerdings der Mühe lohnt, die Schicksale dieser Lande, nach dem Ausgang des Hennebergischen Stammes, etwas genauer auseinander zu setzen. Indessen darf man hier keine umständliche Landesgeschichte erwarten, die, ihrem Begriffe nach, alle und jede Begebenheiten, vom Jahre 1583 bis jezo, in sich faßen müste; Sondern meine Leser belieben die gegenwärtige Arbeit bloß als einen Grundriß zu betrachten, in welchem ich mich nur allein auf die Hauptveränderungen der, heut zu Tage unter dem Namen der Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, begriffenen Lande einschränken werde.

Da nicht nur das Kur- und fürstliche Haus Sachsen, sondern auch die Landgrafen von Hessen und das Stift Würzburg von den Hennebergischen Landen verschiedene Antheile erhalten haben, so will ich im gegenwärtigen und in den folgenden zwei Hauptstücken nur kürzlich bemerken, worauf ein jeder dieser drei Anfälle gegründet gewesen, und welche Länderstücke diesem oder jenem fürstlichen Theile, vermöge der vorhandenen Verträge, überlassen worden sind.

2. Eine der wichtigsten Begebenheiten ist wohl ohnstr eitig die Erbfolge des Kur- und fürstlichen Hauses Sachsen in die Hennebergische Lande. Ich brauche hier nicht zu wiederholen, was schon oben (S. 172.) von dem, zwischen den drei Herzogen zu Sachsen, Ernestinischer Linie, Johann Friedrichen dem Mittelern, Johann

a) Einem Kenner der Sächsischen Geschichte muß es allerdings sehr befremden, wann er in allen geographischen Schriften, und besonders in der neuesten Ausgabe der Büschingischen Erdbeschreibung Th. III. B. 2. S. 556. von der Erbfolge des Hauses Sachsen in der Grafschaft Henneberg folgende Nachricht liest: „Als der hennebergische Stamm Anno 1583. mit Fürst Georg Ernesten ausgegangen, ist die eigentliche gefürstete Grafschaft oder die alte Herrschaft Henneberg an Sachsen Koburg (?) und die Stadt und Herrschaft Schmalkalden an das Haus Hessen gekommen. Die Derter und Güter, welche das Hochstift Würzburg erhalten hat, sind demselben schon vor Abgange (?) der Fürsten von Henne-

berg einverleibt gewesen. Von der S. Koburgischen Linie ist das vorhin genannte Land bald abgekommen und vom Churhause Sachsen und den Herzogen zu Sachsen Altenburg und Weimar gemeinschaftlich besessen worden.“ – Diese fast durchgängig unrichtige Erzählung hat den Herrn Professor Walch zu Schleusingen veranlaßt, in einer 1778 geschriebenen Einladungsschrift, die Büschingische Erdbeschreibung sehr gründlich zu berichtigen; Allein bei der Kürze, die dergleichen Schriften eigen ist, mußte der Herr Verfasser nur bei einer richtigern Angabe der Sächsischen Erbfolge in Henneberg und einiger statistischen Nachrichten stehen bleiben, ohne sich auf eine Berichtigung der übrigen Mängel einlassen zu können,



Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngern, an einem und dem Grafen von Henneberg am andern Theil, im Jahre 1554 errichteten und 1555 vom Kaiser Karl V. bestätigten Erbverbrüderungsvertrag, und von der darinne festgesetzten wechselseitigen Erbfolge erzehlet worden; Nur dieses muß ich hier bemerklieh machen, daß nach dem klaren Inhalt des gedachten Reccesses, die Hennebergische Lande, nach Verlöschung dieses Grafenhauses, an die Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie oder deren männliche Leibes- und Lehenserben — daserne aber diese Linie aussterben würde, alsdenn erst an den Albertinischen Stamm, oder an das Kurhaus Sachsen übergehen sollte. b)

Eine geraume Zeit vor dem kinderlosen Tode Graf Georg Ernsts, waren in diesem Fürstlichen Hause manche Begebenheiten vorgefallen, wodurch dessen, mit Uebernehmung einer grossen Schuldenlast, erworbenen Erbfolgerechte eine sehr veränderte Gestalt bekommen hatten. Einer von den dormalen kontrahirenden drei fürstlichen Brüdern, Johann Friedrich der jüngere, war schon im Jahre 1565 ohnver-

§ 3

mählte

b) Zu einer genauen Kenntniß dieser Begebenheit, besonders in Absicht auf die von Kursachsen geschehene Theilnehmung an Henneberg, ist zwar eine, in dem 12ten Theil der Samml. zur S. Gesch. eingedruckte Abhandlung vorzüglich zu empfehlen, und es dürfte daher manchem meiner Leser sehr überflüssig scheinen, über diese Gegenstand hier umständlich zu reden.

Allein jener Aufsatz ist aus der Feder eines Mannes geflossen, dem es mehr darum zu thun war, den wahren Verlauf der Sache, durch Einschlebung eigener Muthmaßungen und willkürlicher Urtheile, in einem ganz fremden Gewande einzukleiden, als die Pflichten eines unpartheiischen Geschichtschreibers zu erfüllen.

Die schlüpfrigen Wege, die der Kurfürst August, als Vormund der Weimariischen Prinzen, bei seinem Erwerb der Hennebergischen Lande, eingeschlagen, erkläret man in dieser Abhandlung für Grobmuth und Un-

eigennützigkeit, so einleuchtend auch das Gegentheil aus dem Zusammenhang der Umstände und aus den, jener Abhandlung beigefügten, Urkunden jedem unbefangenen Leser in die Augen springen muß; So bald hingegen der Verfasser, eine an sich ganz unverfängliche Handlung des Herzog Johann Wilhelms und seines Sohnes, Fried. Wilhelms I. in Aufsehung ihrer Rechte auf die ganze Grafschaft Henneberg vorträget; alsdann ergießet sich seine Leidenschaft, durch manche lieblose Urtheile, im vollen Maasse, über den Charakter dieser würdigen Fürsten.

Es schien mir daher keine ganz überflüssige Arbeit zu seyn, von der eigentlichen Beschaffenheit der, von Kurfürst Augusten erlangten, Miterbfolge in Henneberg, aus einem actenmäßigen Aufsatz des Hofrath Pfanzners, gegenwärtig nur einige wenige Nachrichten mitzutheilen. Eine genauere und mit Urkunden belegte Geschichte dieser Erbfolge bleibet der Zukunft vorbehalten.



mählt aus der Welt gegangen und hatte seine auf Henneberg habende Successionsrechte auf seine noch lebende Brüder, Johann Friedrich den Mittlern und Johann Wilhelm vererbet. Ersterer hatte sich aber in die bekannten Grumbachischen Handel mit einflechten lassen, und verfiel deswegen nicht nur in die Reichsacht, sondern wurde auch aller seiner Lande und Rechte, mithin auch der Anwartschaft auf Henneberg, für verlustig erklärt. c)

Da dieser unglückliche Fürst solchergestalt vor bürgerlich todt zu achten war, und sein Bruder, Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen Weimar, in Ansehung des Hennebergischen Anfalls, in der eventuellen Mitbelehnung stand; So war wohl nichts natürlicher, als daß die verlorren Rechte des geachteten Johann Friedrichs auf seinem gedachten Bruder übergehen mußten. Kaiser Maximilian II. fühlte die Stärke dieses Grundes von selbst, und bestätigte dem Herzog am 8ten July 1572. die alleinige Erb- und Lehnsfolge in die Grafschaft Henneberg, d) mit welcher er ihm bald nachher (am 25den Febr. 1573.) auf dem Fall, wenn dieses gräfliche Haus aussterben würde, die förmliche Belehnung erteilte. e)

3. Allein der frühzeitige Tod Herzog Johann Wilhelms (†. den 2ten März 1573) und die Minderjährigkeit seiner hinterlassenen Prinzen eröffneten dem Kurfürst August zu Sachsen eine erwünschte Gelegenheit, diese so fest gegründeten Erbfolge-rechte, obgleich nicht ganz, doch wenigstens zum Theil, zu vernichten, und dasjenige mit leichterer Mühe auszuführen, was ihm und seinem Bruder Moriz, bei den vormaligen, im Jahre 1550, mit den Grafen von Henneberg, wegen einer Anwartschaft auf ihre Lande, gepflogenen Unterhandlungen nicht hatte gelingen wollen. (S. 169.) Kaum war die Nachricht von dem Tode des Herzog Johann Wilhelms erschollen; als der Kurfürst sich ohnverzüglich der Vormundschaft über dessen minderjährige Prinzen anmaßte, und obgleich der Herzog in seinem Testamente, aus triftigen Ursachen, den Pfalzgraf Ludwig am Rhein und Herzog Albrechten von Mecklenburg zu Vormündern ernennet hatte; f) So glaubte August dennoch in der Sächsi-

d) Dipl. in Königs R. Arch. P. Sp. 1760n  
Sachsen Cont. I. p. 618.

e) Ebendas. p. 271.

f) Ebendas. p. 365.

g) Ebendas. p. 93. Man sehe auch Helle-

felds Beitr. zum Staatsrecht von Sachsen Th. II. S. 3. f. allwo von den Vormundschaftsstreitigkeiten, nach dem Ableben Herzog Johann Wilhelms, merkwürdige Nachrichten anzutreffen sind.



Sächsischen Hausverfassung den stärksten Grund zu finden, jene Disposition für ungültig zu erklären und die vormundtschaftliche Regierung zu behaupten. In dieser Absicht schickte er Graf Burkhard von Warby, und den Doctor, Lorenz Lindenmann, nach Waimar, um wegen der Landesverwaltung die nöthige Maasregeln zu creffen und zugleich alle und jede Documente in ein richtiges Verzeichniß zu bringen. Insonderheit ließ der Kurfürst die verwittwete Herzogin sehr angelegentlich ersuchen, ihm die Originalia der kaiserlichen Expectanz und Lehnbriefe auszuhändigen, unter dem viel versprechenden Vorwande, die, seiner vormundtschaftlichen Pflege empfohlenen, jungen Prinzen, bei den, von ihrem Vater erlangten, Gerechtigkeiten aufs kräftigste zu schützen.

Diese, an sich rühmliche, Sorgfalt, war aber bei weitem nicht die wahre Ursache, welche dem Kurfürsten den Besiß so wichtiger Hausurkunden nothwendig machte; wenigstens bestätiget die Folge der Begebenheiten, daß er davon einen, seiner Zusage ganz entgegengesetzten Gebrauch gemacht, und schon damalen die Absicht gehabt habe, die, seinen unmündigen Bettern und Pflegbefohlenen alleine zuständige, Anwartschaft auf die, dem Anfall so nahe, Grafschaft Henneberg zu entziehen und sich einen Theil derselben zu erwerben.

August war ein persönlicher und vertrauter Freund Kaiser Maximilians II. von dessen ihm überaus günstigen Gesinnungen er alles, was er nur wünschte, zu erlangen hofte; und es mag ihm wohl wenig Mühe gekostet haben, seinen, mit überaus vieler Klugheit angelegten, Plan auszuführen. Da Maximilian dem verstorbenen Herzog, Johann Wilhelm, angeführter Maßen, nicht nur die Anwartschaft sondern auch die eventuelle Beleihung auf die ganze Grafschaft Henneberg ertheilet hatte; So stand es freilich nicht mehr in seiner Macht, über diese Lande, zum Nachtheil ihrer künftigen, für rechtmässig anerkannten, Besizer, zu disponiren: Indessen hatte Kurfürst August diese wichtige und vorher gesehene Schwierigkeit schon dadurch aus dem Wege zu räumen gewußt, daß er die Originalia jener kaiserlichen Urkunden in seine Gewahrsam gebracht hatte; und da solchergestalt die unmündige Söhne des gedachten Herzogs keinen weitem Beweis von ihrem Hennebergischen Erbfolgerechte in Händen hatten; So fand es der gutwillige Kaiser nicht mehr bedenklich, dem Kurfürst August unterm 25ten September ebenfalls einen Expectanzbrief zu ertheilen, welcher dem Inhalt, nach, der kurz zuvor (am 8ten July 1572 und dem 25ten Febr. 1573) dem Herzog Johann Wilhelm gegebenen Anwartschaft und Beleihung ganz entgegen war.



4. In dieser merkwürdigen Urkunde wurde nun die dem Hause Weimar als seine zuständige Erbfolge in Henneberg dahin abgeändert, daß den unmündigen Prinzen, Friedrich Wilhelm und Johannsen dereinsten nur sieben Zwölfttheile, dem Kurfürst August hingegen fünf Zwölfttheile zufallen sollten, und zwar mit der fernern Bestimmung, daß im Grunde jeder Theil zwar die Hälfte an besagter Grafschaft bekommen, dem Kurfürst August aber vorbehalten seyn sollte, den ihm ermangelnden zwölften Theil von dem Weimarischen Hause, entweder mit baarem Gelde, oder durch Einräumung anderer gewisser Einkünfte, zur völligen Erlangung seiner Hälfte, an sich zu bringen. g)

Bei der gegenwärtigen, auf urkundlichen Beweisen gegründeten, Erzählung, wird einem jeden meiner Leser ganz unerklärbar bleiben, unter welchen Umständen Kaiser Maximilian II. als Obervormund, habe für gut befinden können, die vormalen, dem Hause Weimar ertheilte, Hennebergische Anwartschaft, ohne daß selbige zuvor, mittelst eines aus hinlänglichen Gründen abgefaßten Kassationsdekrets wieder aufgehoben worden, indirekte zu vernichten,  $\frac{1}{2}$  Theile von besagter Grafschaft den unmündigen Prinzen zu entziehen und selbige ihrem Vormund, Kurfürst August, zuzuwenden. Zur Ursache dieses Verfahrens stellen zwar die Sächsischen Geschichtschreiber, wiewohl aus eigener Erfindung, eine beträchtliche Forderung ins Mittel, welche dem Kurfürsten, wegen der Gorbaischen Exekution, vermöge des Baldaer Abschiedes vom Jahre 1571, mit 104594 Gülden zu vergüten übrig geblieben wären, und ihm davor die Mitanwartschaft auf Henneberg ertheilet worden sey: allein in der deshalb ausgefertigten Urkunde geschieht hiervon nicht die mindeste Erwähnung, sondern Maximilian bediente sich darinne der allgemeinen Klausel: „daß diese Begnadigung dem Kurfürst August, auf dessen unterthäniges Anregen und Suchen, ertheilet worden.“ — So sehr auch dieser Ausdruck der Wahrheit gemäß seyn mochte; so wünschte dennoch der Kurfürst, daß selbiger, in Hinsicht der zwischen ihm und seinen Pflegbefohlenen vorhandenen vormundtschaftlichen Verhältnissen, weggetilget, und davor ein anderer Beweggrund substituirt werden möchte. Er besprach sich deswegen, im Jahre 1575, persönlich mit dem Kaiser, welcher damals, und zwar im Monat April, bei Augusten einen Besuch ablegte und ihm die Versicherung gab, daß dieser Ausdruck auf dem, zur Beleihung der unmündigen Prinzen

g) S. die Urk. in König am a. D. S. 370.



Prinzen, im Monat Julio 1575 angeetzten Termin abgeändert werden sollte. Zu dem Ende ertheilte der Kurfürst seinen, zur Lehnsempfangniß abgeschickten, Gesandten Wolfen von Schönberg, Damian von Sebotendorf und D. Eulenbecken, den ausdrücklichen Befehl: „daß sie die vom Kaiser ihm zugesicherte Abänderung des Expektanzbriefes dergestalt bewirken sollten, als ob die Anwartschaft auf Henneberg von Ihro Majestät, als dem Obervormund, aus eigener Bewegniß geschehen wäre, damit er (Kurfürst August) als der Vormund, diese Acquisition desto besser verantworten könne.“ h)

5. Dies war nun eigentlich der Zeitpunkt, in welchem das ganze, zum Nachtheil der jungen Prinzen, angelegte Geschäft, zur völligen Ausführung gediehe. Nach dem Zeugnisse des Hofrath Pfanners i) wurden nemlich im Monat Julio 1575 in der kaiserlichen Kanzlei zwei gleichlautende Anwartschaftsbrieife ausgefertigt, wovon der eine, über  $\frac{1}{2}$  Theile, auf dem schon längst verstorbenen Herzog, Johann Wilhelm, der andere aber über  $\frac{1}{2}$  Theile an der Grafschaft Henneberg, auf Kurfürst Augusten gerichtet wurde. Hierbei brauchte man zwar die Vorsicht, das Datum in beiden Urkunden auf den 9ten July 1572 zu stellen, k) um dadurch dem Publikum

h) S. die Urk. in den Samml. zur S. Geschichte, Th. 12. S. 45.

i) Der in der Geschichte und im Staatsrechte des Hauses Sachsen rühmlichst bekannte Hofrath, Tobias Pfanner, hat über die Theilnehmung des Kurhauses Sachsen an der Grafschaft Henneberg, einen weitläufigen Aufsatz im Manuscript hinterlassen, dessen ich mich, bei der gegenwärtigen Arbeit, mit desto grösserm Vertrauen bedienen habe, weil die darinne mitgetheilten Nachrichten auf Akten und Urkunden beruhen, und folglich alle Glaubwürdigkeit verdienen. Dieser Gelehrte war den 15ten März 1641 zu Augsburg geboren, kam frühzeitig in S. Gothaische Dienste, und wurde (1686) fürstlicher Rath des gesammten Ernestinischen Hauses, woswegen er sich eine Zeitlang in Weimar aufhalten mußte, und daseibst die

Zweyte Theil.

beste Gelegenheit hatte, aus dem dortigen Archiv von der Beschaffenheit der Kursächsischen Erbfolge in Henneberg gründliche Nachricht zu erlangen. Außerdem hat man von diesem Pfanner noch viele handschriftliche Aufsätze, welche für die Kenntniß des S. Staatsrechts ungemein wichtig sind. Er starb den 23sten Novemb. 1716 zu Gotha, im 75sten Jahre seines Alters.

k) Die Glaubwürdigkeit dieses Umstandes erhält, neben dem Pfannerischen Zeugnisse, auch dadurch einen grossen Zuwachs, daß die Kurbrandenburg. Räte sowohl, als die Kursächs. Landstände, auf dem im Jahre 1593 zu Lorgau gehaltene Konferenz, die vom Herzog-Friederich Wilhelm zu Weimar auf die ganze Grafschaft Henneberg gemachten Ansprüche, aus dem Grunde zu entkräften suchten, weil die Expektanzbrieife dem

Z t



Publikum vorzuspiegeln, als ob Herzog Johann Wilhelm gleich anfangs nur auf  $\frac{7}{12}$  Theile, Kurfürst August hingegen auf  $\frac{5}{12}$  Theile die Expectanz erlangt hätten. Man mochte aber vielleicht nicht überleget haben, daß August, bei Abholung der ächten und unverfälschten Urkunden zu Weimar, (S. 327.) vidimirte Abschriften davon zurückgelassen hatte, aus welchen man die gegenwärtig geschehene Verstümmelung sehr leicht entdecken konnte. Indessen waren die, erzählter Maassen, veränderten Urkunden, nunmehr das Muster, nach welchen, bei der neuen Beleihung zu Prag (am 11ten July 1575) der Lehnbrief für die unmündigen Prinzen zu Weimar, mithin ebenfalls  $\frac{7}{12}$  Theile ausgefertigt wurde, <sup>h)</sup> und Kurfürst August trieb die Verstellungskunst so weit, daß er keinen Anstand nahm, den vormundschaftlichen Räten zu Weimar von den neuern und ältern, oder vielmehr zurück datirten Lehn- und Expectanzbriefen beglaubte Abschriften zu übersenden und seine vormundschaftliche Vorsorge, für das Interesse seiner Pupillen, trefflich herauszustreichen.

6. Endlich trat nun auch, mit dem Tode Graf Georg Ernsts von Henneberg, am 27sten December 1583, der merkwürdige Zeitpunkt ein, wo Kurfürst August noch das Vergnügen erlebte, die Früchte seiner ausgebrachten Mitauwartschaft einzuerndten. Obgleich Herzog Johann Wilhelms ältester Prinz, Friedrich Wilhelm, bereits im Jahre 1582 die Majorennität erlangt hatte und folglich die Kuratel des Kurfürsten von selbst erloschen war; so schien es ihm dennoch, zur Vollendung seines Plans, sehr notwendig zu seyn, das vormundschaftliche Ruder über das Weimarische Haus noch eine Zeitlang in Händen zu behalten, und die erledigte Grafschaft Henneberg theils für sich selbst, theils in tragender Vormundschaft der Weimarischen Prinzen, im Besitz zu nehmen. Seine zu diesem Endzweck dahin abgeordneten Kommissarien waren: Erich Volkmar von Berlepsch, Abraham Vock und Kaspar von Rogleben; Weimarischer Seits erschienen bei jener Besitzergreifung die vormundschaftlichen Räte: Lucas Tangel und Dieterich Bisthum. Sämmtliche Deputirten nahmen am 14den Januar 1584 zuörderst in Meiningen die Huldigung ein, und be-

voll-

Kurfürst August und Herzog Johann Wilhelm auf einem Tag gegeben worden. S. die Torgauische Landtagsverhandlung in den Samml. zur S. Gesch. Th. 12. S. 154. L. 3. Dem Ansehen nach war den Brandenburg. Abgeordneten, die eigentliche Beschaffenheit der Sache ganz unbekannt,

sonst würden sie mit einem Argument, was damalen soviel Widriges gegen das Kurhaus Sachsen in sich schloß, gewiß nicht zum Vorschein gekommen seyn.

<sup>h)</sup> Die Urkunde stehet in den Sammlungen zur S. Gesch. l. c. p. 140.



nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes. 331

vollmächtigten den Hennebergischen Stadthalter, Marschallen von Ostheim, wie auch die beiden Kanzlar, Kasparn von Hanstein und Michael Straußen, in den übrigen Hennebergischen Aemtern ein Gleiches zu bewerkstelligen. <sup>m)</sup>

Die Weimarischen Rätthe beobachteten bei allen diesen Handlungen eine sehr auffallende Gleichgültigkeit, und man dürfte hieraus wohl nicht ohne Grund vermuthen können, daß sie ganz nach den Absichten des Kurfürsten gestimmt gewesen seyn mögen. Die hinterlassene Witwe des Herzogs Johann Wilhelms hatte zwar Muth, aber nicht Kräfte genug, die Gerechtsame ihrer Söhne aufrecht zu erhalten. Dem Anscheine nach hatte man ihr sogar die Theilnehmung des Kurhauses Sachsen an Henneberg sehr sorgfältig verheimlicht, und nur vom Weiten mochte sie davon Wind erhalten haben, indem sie zu jener Zeit dem Kurfürsten durch seine Rätthe, D. Hartmann Pistori und D. David Pfeifern, ersuchen ließ: „er möchte ihre Söhne bei „der ihnen, vermöge kaiserlicher Belehnung, alleine zugefallenen Graffschaft Henne- „berg väterlich schützen, und zugleich bestimmen, wie viel den jungen Vettern zu „Koburg, Johann Kasimiren und Johann Ernst, davon gebührte; und obgleich „sie (die fürstliche Witwe) äußerlich vernommen, daß der Kurfürst auch etwas „von der Graffschaft haben wolte; So könnte sie doch dieser Sage kei- „nen Glauben beimessen, weil ihre Söhne ohnehin geringe Einkünfte hätten, „und sie zum Kurfürsten das Vertrauen habe, er werde ihnen diese Herrschaft vä- „terlich gönnen.“

Augusts Antwort auf diese mütterliche Empfehlung war ziemlich unbestimmt und zweideutig. Er ließ ihr nemlich, durch seine gedachten Rätthe, die Versicherung geben: „Er wolle seine junge Vettern bei ihres Vaters ausgebrachten kaiserlichen „Lehen- und Begnadigungsbriefen (nehmlich bei den inzwischen veränderten Exem- „plaren) beschützen; da er aber solche dormalen nicht bei der Hand habe, so wolle er „sich zuvörderst von deren Inhalt (gleichsam, als ob ihm selbiger ganz unbekannt sey) „näher unterrichten und sich dem gemäß erzeigen.“ Wenn man diese Antwort mit den vorhergegangenen Thatsachen vergleicht; so braucht man wohl sehr wenig Scharfsinn zu haben, um in den Herzen des Kurfürsten überall Verstellung und Entfernung von Aufrichtigkeit zu entdecken.

Et

7. Ino

<sup>m)</sup> Dipl. Mspt. d. d. Schleusingen, den 14den Jan. 1584.



7. Inzwischen vermehrte sich dennoch die Unruhe des Kurfürsten über die schlüpferige Art seiner Acquisition, und er fand nunmehr für rathsam, sich des Westkes der, durch kaiserliche Anwartschaft, erlangten  $\frac{1}{2}$  Theile an den Hennebergischen Landen, durch eine förmliche Theilung, zu versichern. Er übersendete daher 1585 dem, schon längst volljährig gewordenen, Herzog Friedrich Wilhelm eine Abschrift von dem ihm (dem Kurfürsten) ertheilten Expectanzbrief, und ließ bei demselben, durch den Kursächsischen Rath, D. Eulenbecken, auf eine Theilung der Grafschaft Henneberg antragen. Dem jungen Herzog mußte ein solcher Antrag um so unerwarteter vorkommen, weil er aus den, von Kurfürst Augusten zurückgelassenen, Abschriften von den, dem Herzog Johann Wilhelm ertheilten, kaiserlichen Expectanz- und Lehenbriefen, so gleich erkannte, daß solche nicht auf  $\frac{1}{2}$  Theile, sondern auf die ganze Grafschaft Henneberg gerichtet waren; mithin möchte es ihm sehr räthselhaft seyn, wie, und auf was Art es seinem Herrn Vormund habe gelingen können, zur Verkürzung seiner Pupillen, sich  $\frac{1}{2}$  Theile von dieser Grafschaft zu erwerben.

In dieser Ungewißheit bat Herzog Friedrich Wilhelm den Kurfürst um einige Bedenkzeit, und eröffnete sein Anliegen Landgraf Ludewigen zu Hessen und Herzog Christophen zu Württemberg, mit dem Ersuchen, ihm hierinne mit ihrem freundschaftlichen Rath zu unterstützen. Ersterer rieth dem Herzog, sich den Kurfürsten nicht zum Feind zu machen; im übrigen suchte er sein Urtheil, unter der Entschuldigung, von sich abzulehnen, daß es ihm bedenklich falle, einem Erbverbrüdereten wider dem andern beiräthig zu seyn. Der Herzog von Württemberg hingegen ließ sich etwas genauer ins Detail ein, und legte die Sache seinen Räten zu Abfassung eines rechtlichen Bedenken vor, in welchem hauptsächlich die Frage: „ob der Kaiser die Macht „gehabt habe, von demjenigen, womit er den Herzog, Johann Wilhelm, begnadiget „habe, etwas abzuziehen und einem andern zuzuwenden?“ zur Deantwortung aufgestellt wurde. Die Meinung der Herrn Räte fiel eben nicht zum Vortheil des Herzogs aus, indem sie der Macht des Kaisers einen ungemein grossen Umfang beilegten, und in derselben den alleinigen Grund zu finden glaubten, vermöge dessen es dem Monarchen freigestanden habe, dem Kurfürsten die, in Frage besangene, Anwartschaft zu ertheilen. Doch fügten sie noch diese Erklärung mit bei, daß gedachte Expectanz sich nur blos auf die Reichslehne erstrecke; dahingen andere Hennebergische Lehnstücke sowohl, als die Allodialgüter, dem Hause Weimar alleine zuständig wären, nächstdem auch Kursachsen verbunden sey, die auf der Grafschaft Henneberg

hof-



haftende Schulden, die sich damalen auf 600000 fl. beliefen, verhältnißmäßig zu übernehmen.

Bei diesen Umständen, und da der junge Herzog von der eigentlichen Beschaffenheit der Kursächsischen Anwartschaft auf Henneberg noch gar nicht unterrichtet war, mußte sich endlich derselbe dem Willen des Kurfürsten unterwerfen und die ihm vorgeschlagene Landestheilung eingehen. August erkannte nun wohl von selbst, daß er, als Mitinteressent, bei dieser wichtigen Handlung die Stelle eines Vormundes, über den noch minderjährigen Herzog Johann zu Weimar, nicht mehr bekleiden konnte: damit also dem Theilungsgeschäfte an der erforderlichen Legalität nichts abgehen mögte, wurden Kurfürst Friedrich zu Brandenburg und Herzog Wolfgang zu Braunschweig vom Kaiser Rudolph (1585) dem jungen Prinzen, in Ansehung der von Kurfürst Augusten verlangten Theilung der Hennebergischen Lande, zu Vormündern bestätigt, und sodann von sämmtlichen hohen Interessenten die Stadt Meiningen, zu den deshalbigem Konferenzialhandlungen, ausersehen. Die hierzu ernannten Kommissarien fanden sich am 1ten November 1585 daselbst ein, und in einem kurzen Zeitraum von 10 Tagen hatten sie schon von den Bestandtheilen der Grafschaft Henneberg und ihren Einkünften die nöthige Erkundigung eingezogen und zugleich einen Plan entworfen, nach welchem diese Lande unter den zween Kur- und Fürstlichen Häusern Sachsen, bis auf Ratification der hohen Interessenten, getheilet werden sollten.

Vermöge dieser provisorischen Abrede theilte man die Grafschaft Henneberg-Schleusingen in zween gleiche Portionen, als in die Schleusingische und Meiningische. Zu der Erstern wurden folgende Städte und Ämter geschlagen; als: Schleusingen mit den zwei Klöstern Wehra und Troststadt, Ilmenau, Themar, Suhl, Hallenberg, die Kellerei Behungen, und die halbe Cent Denshausen: Die Meiningische Portion hingegen sollte die Städte und Ämter Meiningen, Maßfeld, Kühndorf, nebst dem Kloster Nora, Wasungen, Sand, Kaltennordheim und die Vogtei Frauenbreitungen samt dem Schlosse Frankenberg, in sich fassen. Welcher von den beiden Kur- und Fürstlichen Theilhabern diese oder jene Landesportion bekommen sollte, blieb damalen noch unerörtert. <sup>1)</sup>

Der Maßstab, den man bei dieser Theilung zum Grunde legte, war der, vom Kurfürst August, am 25ten September 1573, auf  $\frac{1}{2}$  Theile ausgewirkte Expectanzbrief,

Et 3

<sup>1)</sup> Dipl. Mspt. d. d. Meiningen den 10den November 1585.



brief, nach welchen er zwar die Hälfte von der Grafschaft bekommen, dagegen aber verbunden seyn sollte, einen Zwölftheil dem Hause Weimar mit Gelde oder mit Land und Leuten zu vergüten. Von der Erfüllung dieser Obliegenheit beobachteten aber die Kursächsischen Abgeordneten bei jenem Theilungsgeschäfte ein tiefes Still-schweigen und zuerst am Schluß der Verhandlung geschah, von Seiten des Herzog Friedrich Wilhelms, nicht nur deshalb die nöthige Erinnerung; sondern er verlangte auch, und zwar mit vollem Beifall der Rechte, daß Kurfürst August die, auf der Grafschaft ruhenden 130470 fl. 6 Gr. Schulden, welche S. Weimar, vermöge der Erbverbrüderung vom Jahre 1554. zu bezahlen habe, verhältnismäßig übernehmen, und von Zeit der erlangten Anwartschaft, nemlich von 25ten September 1573 an, zu  $\frac{1}{2}$  Theilen verzinßen möchte. Allein die Kurfürstlichen Kommissarien ließen sich auf diese eben so gerechte als billige, Forderungen nicht ein, sondern stellten selbige, dem Ermessen des Kurfürsten anheim.

8. Während daß man noch an einer nähern Bestimmung dieser Theilnehmung arbeitete, starb Kurfürst August (am 3ten Januar 1586) und nahm seine bisherigen Entwürfe mit sich ins Grab. Sein Sohn und Nachfolger, Christian I. kam indessen auf dem klugen Einfall, seinen Antheil an Henneberg dem Hause Weimar, gegen einem Theil des, ihm so nahe gelegenen, Fürstenthums Altenburg zu vertauschen, und trat deswegen mit dem jungen Herzog Friedrich Wilhelm in Unterhandlung. Allein die Altenburgischen Räte und Landstände widerriethen dem Herzog diesen Umtausch und brachten dagegen andere Weimarische Aemter in Vorschlag, welche man dem Kurhause, vor dessen Antheil an Henneberg, abtreten könnte. o)

Mittlerweile starb aber auch Kurfürst Christian I. am 25ten September 1591, und nun öfneten sich manche Aussichten, die dem Fürstlichen Hause Weimar, in Absicht auf dem Besitz der ganzen Grafschaft Henneberg, ziemlich günstig zu seyn schienen. Der verstorbene Kurfürst hinterließ drei unmündige Prinzen, über welche Herzog Friedrich Wilhelm, neben Kurfürst Johann Georgen von Brandenburg, die Vormundschaft führte, und als nunmehriger Kuradministrator die beste Gelegenheit hatte, von dem unregelmäßigen Verfahren Kurfürst Augusts, in Ansehung dessen erlangten Mitbesitzes der Hennebergischen Lande, die gründlichste Wissenschaft zu erlangen.

Bei  
\*) Dieß erzehlet der Hofrath Pfanner in seinem handschriftlichen Aufsatz, von den Gerechtigkeiten der Sächsischen Landstände.



nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes. 335

Bei Inventurung des geheimden Cabinets zu Dresden, fanden sich nehmlich die vom Kaiser Maximilian II. dem verstorbenen Herzog, Johann Wilhelm zu Sachsen Weimar, über die ganze Graffschaft Henneberg, ertheilten Expectanz- und Lehenbriefe vom 9ten July 1572 und vom 26ten Februar 1573, welche August, als er nach des Herzogs Tode, die vormundschaftliche Regierung zu Weimar führte, aus dem dasigen Archiv zu sich genommen hatte. (S. 327.) Beide Urkunden waren aber in einem Zustande, aus welchem man ihre abscheuliche Vernichtung handgreiflich vermuthen konnte; indem nicht nur das kaiserliche Siegel sammt der seidenen Schnur abgelöset, sondern auch das Pergament zweimal durchschnitten war. Bei diesen verstümmelten Urkunden lag nun auch der vom Kurfürst August ausgewirkte Expectanzbrief von 25ten Septembr. 1573. und bei genauer Erwegung dieser und anderer Umstände, konnte nunmehr dem Herzog, Friedrich Wilhelm, dasjenige nicht länger verborgen bleiben, was man, während seiner Minderjährigkeit, mit der Hennebergischen Anwartschaft, zu seinem Nachtheil, vorgenommen hatte.

Jetzt glaubte nun der Herzog den besten Beweis in Händen zu haben mit seinen Ansprüchen auf die Graffschaft Henneberg öffentlich hervorzutreten. Nach vorgängiger Kommunikation mit dem Kurfürst Johann Georg zu Brandenburg, als Mitvormund über Kurfürst Christians hinterlassenen Söhne, wurden die Kursächsischen Landstände am 3ten September 1593, nach Torgau berufen und ihnen die ganze Beschaffenheit der Sache sehr umständlich vortragen. Die Hauptargumente, welche der damalige Kanzlar, Andreas Gerstenberger, der Versammlung vor Augen legte, waren kürzlich diese: „Daß zwischen den Herzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie, im Jahre 1554, mit den Grafen von Henneberg einen Erbfolgevertrag errichtet und vom Kaiser bestätigt worden. — In der Gothaischen Beslagerung aber habe Kaiser Maximilian die Graffschaft Henneberg dem Herzog Johann Wilhelm, wegen dessen aufgewendeten Kriegskosten alleine verlehren und die Söhne des geächteten Herzog Johann Friedrichs davon ausgeschlossen. — Als aber Johann Wilhelm gestorben, habe Kurfürst August zu Sachsen sich der Administration seiner hinterlassenen Lande unterfangen und alle Privilegia und Urkunden in seine Gewalt genommen. — Man habe immittelt dem Herzog Friedrich Wilhelm und seinem Bruder, Johannes, nur  $\frac{1}{2}$  Theile an der Graffschaft verrechnet, da doch ihr Vater 130000 fl. Landeschulden darauf bezahlet, auch, seit Graf Georg Ernsts Tode, beinahe 6 Tonnen Goldes in die Graffschaft verwendet habe, michin selbige mit ihrem eigenen Gelde erkaufet worden sey. — Nach Kurfürst Christians,

stians,



„Stians I. Absterben habe man, bei Inventirung dessen Nachlasses, die Successionsprivilegia und Urkunden, wie solche dem Herzog Johann Wilhelm zu Weimar vom Kaiser, ausschließungsweise, ertheilet gewesen, gänzlich kassiret und Siegellos gefunden, woraus Herzog Friedrich Wilhelm ersahen, daß ihm und seinem Bruder, Johannes, die Grafschaft Henneberg allein zuständig sey, daher er jezo, mit Beifall der Rechte, verlangen könne, daß ihnen selbige, mit Wiedererstattung der von Kursachsen daraus gezogenen Nuzung, eingeräumt würde. Im widrigen Fall müßten sie sich durchs Recht scheiden und die Sache auf dem Ausspruch der erbverbrüdernten Häuser, Hessen und Brandenburg, oder wohl gar des römischen Kaisers, ankommen lassen.“

Ueber diese, auf Urkunden gegründete, Proposition scheinen die Kursächsischen Landstände sowohl als die Kurbrandenburgischen Abgeordneten ziemlich verlegen gewesen zu seyn; Denn ihre Widerlegung enthält manche angenommene Grundsätze, von welchen sie sich, im Stande Rechtens, wenig Vortheil zu versprechen hatten. Alles, was sie den Ansprüchen des Herzogs entgegen zu setzen vermeinten, bestand darinne: daß den Söhnen des unglücklichen Herzogs Johann Friedrich die Mitanwartschaft auf Henneberg entzogen, — daß Kurfürst August von Graf Georg Ernst von Henneberg, für einen künftigen Miterben seiner Lande, anerkannt p) und vom Erstern bereits 1585 eine Theilung der Grafschaft projectirt worden, (S. 333.) — daß der Kaiser Macht gehabt habe, diese Grafschaft, nach seinem Gefallen, zu verschenken — daß Kurfürst August sowohl, als Herzog Johann Wilhelm, die Anwartschaft auf einem Tag q) erhalten und Kursachsen solchergestalt den Niebesitz dieser Lande erlangt habe.

Wahr-

p) Von diesem angeführten Grunde liefern zwar die Beilagen vom Jahre 1583. Num. CCXCV. und CCXCVII. S. 493. und 503. worinne Graf Georg Ernst, wegen der künftigen Erbfolge, unter Beistritt des Kurhauses Sachsen mit Würzburg und Hessen zwei Präliminarvergleiche abschlieset, einen scheinbaren Beweis: Allein es wird deswegen wohl Niemand behaupten mögen, daß der Graf die Macht gehabt habe, zum Nachtheil seines vertragmäßigen Erbfolgers, der sich die künftige Succession mit

einer Summe von 130000 fl. erworben, noch einer andern Person gleichmäßige Erbrechte einzuräumen.

q) Der Verfasser der S. Erbfolgegesch. in Henneb. konnte den Schlüssel zur Auflösung dieses Arguments nicht finden, und half sich daher in einer Note S. 61. in den Samml. zur S. Gesch. Th. XII. mit der Vermuthung, daß der Concipient des Torgauer Landtagsprotokolls die verschiedenen Zeiten der Anstellung der kaiserlichen Erpektanzbriefe verhöret haben möge. Wenn man sich aber

erinn



Wahrscheinlich fühlte man die Schwäche dieser Gründe von selbst; denn die Landstände setzten in die rechtliche Ausführung derselben so wenig Zutrauen, daß sie vielmehr für rathsam fanden, den Herzog Friedrich Wilhelm sehr angelegentlich zu ersuchen, nicht nur mit der angedroheten Einschlagung des rechtlichen Weges, bis zur Volljährigkeit der unmündigen Prinzen, Anstand zu nehmen, sondern es auch bei der bisherigen Verfassung der Grafschaft Henneberg bewenden zu lassen. Mit dieser Bitte vereinigten sie zugleich die Offerte, dem Herzog, als Kuradministrator, von der Landessteuer eine jährliche Erhöhung seines Administrationsgehaltes von 10000 fl. zu verwilligen. r)

Die Betrachtung, daß Herzog Friedrich Wilhelm, insoferne er sich, als Vormund, mit seinen Pupillen in einen so intrikaten Rechtshandel hätte einlassen wollen, sich manchem ungleichen Urtheile des Publikums ausgesetzt haben würde, mußte natürlicher Weise auf das Herz eines Fürsten, der auch nur den Schein eines Eigennuzes von sich entfernen wollte, den stärksten Eindruck machen. Er faßte daher den rühmlichen Entschluß mit der förmlichen Rechtfertigung seiner Ansprüche vor der Hand anzustehen und deren Ausführung der Zukunft vorzubehalten. Zu dem Ende errichtete der Herzog mit Kurfürst Johann Georgen zu Brandenburg, als Mitvormund, am 7ten Septemper 1593. über diesen wichtigen Gegenstand einen besondern Vertrag, dessen Inhalt hauptsächlich dahin gieng: daß

1) es bei der bisher geführten gemeinschaftlichen Administration der Grafschaft Henneberg fernerhin verbleiben und von deren Einkünften  $\frac{1}{2}$  Theile dem Kurhause Sachsen, und  $\frac{1}{2}$  Theile den beiden Herzogen zu Sachsen Weimar vererbsolget, jedoch die neue Huldigung ausgesetzt und nur allein die Dienerschaft an den Kurfürsten zu Brandenburg, als Mitvormund, durch Handgelohniß, mit verwiesen werden sollten.

2) Wegen Empfängniß der Hennebergischen Lehne wurde festgesetzt, daß man selbige zwar suchen und die Lehnbriefe, gleich den vorhergehenden, ausfertigen lassen wolle; Es sollte aber diese Belehnung den Ansprüchen beider Herzoge ganz

erinnert, was ich oben (S. 329.) aus dem Pfammerischen Mspt. von diesem Punkte angeführt habe; So ergiebt sich von selbst, daß jenes Protocoll ganz richtig abgefaßt  
Zweiter Theil.

und zwei Anwartschaften unter einem Tage ausgestellt worden.

r) S. die Urkunden in der Sammlung zur Sächsischen Geschichte, a. a. D. S. 159.  
U u



ganz unschädlich seyn, und überhaupt dieser Vergleich nur so lange bestehen, bis Kurfürst Christian II. zu Sachsen das 18de Jahr seines Alters zurückgeleget haben würde, in welchem Fall alsdenn dem Hause Weimar unbenommen bleibe, wegen der Hauptsache mit dem Kurfürsten gültliche Handlungen zu pflegen, oder selbige, bei deren Entstehung, rechtlich entscheiden zu lassen. \*)

9. In dieser Lage blieb nun die von Sachsen-Weimar in Contestation gezogene Hennebergische Erbfolge bis in das Jahr 1601, wo Kurfürst Christian II. die Volljährigkeit erlangt hatte und die Regierung seiner Lande übernahm. Das Schicksal schien aber gleichsam beschlossen zu haben, die Erörterung dieser wichtigen Angelegenheiten, durch abwechselnde Vormundschaften, nie zur Reife kommen zu lassen. Denn kaum hatte man Weimarischer Seits diese Sache, vermöge des vorhin gedachten Interimvergleichs bei dem jungen Kurfürsten in Erinnerung gebracht, als Herzog Friederich Wilhelm bald darauf (am 7den July 1602.) sein Leben endigte, und die weitere Ausführung seiner Ansprüche mit sich ins Grab nahm. Sein Bruder Johann, welcher sich um die Fortsetzung derselben wenig bekümmert haben mag, folgte ihm schon im Jahre 1605 in die Ewigkeit nach, und beide Herrn hinterließen unmündige Prinzen, über welche Kurfürst Christian II. die Vormundschaft übernahm.

Seine vornehmste Sorge war hauptsächlich darauf gerichtet, die, dem Herzog Johann Wilhelm zu Weimar erteilten, Erpektanz- und Lehnbriefe von den Jahren 1572 und 1573, welche der verstorbene Herzog Friederich Wilhelm in dem Kurfürstlichen Kabinet zu Dresden gefunden und mit sich nach Weimar genommen hatte, (S. 335.) wieder in seine Hände zu bringen und solchergestalt dem Hause Weimar die Mittel zu benehmen, dereinsten seine Ansprüche auf Henneberg gegen Kursachsen verfolgen zu können. Zu dem Ende schickte der Kurfürst seinen Rath, Ludwig Wilhelm Mosern, nach Weimar, um den dastigen Rätthen die vorhin benannten Urkunden abzufordern, mit der Versicherung, daß er gesonnen sey, mit seinen jungen Vettern, wann sie zu vollen Jahren gekommen seyn würden, dieser streitigen Sache wegen, einen Vergleich zu treffen. Zwar baten die Weimarischen Rätthe um eine 14tägige Bedenkzeit, um indessen mit der vormundschaftlichen Regierung zu Altenburg hierüber, als einer gemeinschaftlichen Angelegenheit, communiciren zu können. Aber ein wiederholter Befehl des Kurfürsten mach-

10

\*) Beilage Num. CCC, S. 517.



nach Verlöschung des Hennebergischen Mannstammes. 339

te es ihnen zur Pflicht, Gehorsam zu leisten, und jene Urkunden, als die triftigsten Beweismittel der Weimarischen Präension, ohne weitem Verzug auszuantworten.

Von der Zeit an gerieth die fernere Betreibung dieser Sache ganz ins Stecken, und als vollends der dreißigjährige Krieg zum Ausbruch kam, bei welchem Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Weimar, unglücklicher Weise, die Parthei der Böhmen ergriff, und sich dadurch dem Hasse des kaiserlichen Hofes und des Kurhauses Sachsen aussetzte; \*) So legte sich nun mehr als eine Verhinderung im Wege, die bisherigen Ansprüche auf Henneberg vom Neuen in Bewegung zu bringen. Eher nicht als im Jahre 1652 traten zwar die Fürstlichen Häuser zu Sachsen-Weimar und Gotha mit dem Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Altenburg deshalb in Kommunikation; letzterer stand aber damalen im Begriff, sich mit einer Prinzessin Kurfürst Johann Georgs I. zu Sachsen zu vermählen, und diese Familienverbindung machte es ihm bedenklich, an einer, seinem Herrn Schwiegervater so unangenehmen Angelegenheit, den mindesten Antheil zu nehmen.

Mit desto grösserm Eifer suchten die Herren Herzoge zu Weimar und Gotha die Ausführung ihrer Gerechtsame an ganz Henneberg zu verfolgen; in welcher Absicht der Sachsen-Gothaische Geheimrath und Kanzlar, Georg Frank, über diesen Gegenstand eine ausführliche Deduction verfertigen und die Gründe pro- und contra auseinander setzen mußte. Es wurde hierauf im Jahre 1658 eine Konferenz zu Eisenberg veranlaßt, woselbst über die Art und Weise, wie man, bei einer so delikaten Sache, am behutsamsten zu Werke gehen müsse, zwar delibetret wurde, aber wegen den getheilten Meinungen, und besonders wegen des ermangelnden Beitritts des Herzogs zu Altenburg, keine bestimmte Abrede genommen werden konnte. Beide fürstlichen Häuser zu Sachsen-Weimar und Gotha faßten daher bei diesen Umständen, und aus Liebe zum Frieden, den Entschluß, lieber ihre Ansprüche an den Kursächsischen Antheil an Henneberg aufzugeben, als, durch einen weitaussehenden Rechtsstreit, das gute Vernehmen des ihnen, an Macht und Ansehen ohnehin zu sehr überlegenen, Kurhauses zu untergraben.

11. Nach einer 76 Jahre lang geführten Gemeinschaft, erfolgte endlich am 9ten August 1660 die merkwürdige Hauptvertheilung der Grafschaft Henneberg-Schleusingen, von welcher dem Herzog Moritz zu Sachsen-Teich, welchem sein Vater, Kurfürst

U u 2

fürst

\*) v. Hellfelds Leben Herz. Johann Ernsts zu S. Weimar. S. 106 f.



fürst Johann Georg I. seinen Antheil an Henneberg vermacht hatte, \*) fünf Zwölfttheile — und den Fürstlichen Häusern zu Sachsen-Weimar, Altenburg und Gotha, sieben Zwölfttheile zugetheilet wurden. So bekannt auch dieser Theilungsrecess ist; \*\*) So dürfte es doch manchem meiner Leser nicht ganz unangenehm seyn, wann ich mir, zur Vollständigkeit der gegenwärtigen Geschichte, die Mühe nehme, den Inhalt desselben hier kürzlich anzuführen. Er begreift zusammen XXVII. Artikel, die noch meistens für die Grundsäulen anzusehen sind, auf welchem die Staatsverhältnisse der Kur- und Fürstlichen Häuser Sachsen, in Ansehung dieser Lande, noch jezo beruhen.

- I.) Soll die in der Grafschaft Henneberg eingeführte evangelische Religion aufrecht erhalten werden, und kein Theilhaber befugt seyn, hierinne eine Aenderung vorzunehmen.
- II.) Jeder fürstliche Theil überkommt die Konsistorialia in der ihm zufallenden Landesportion; daferne aber etliche Hauptkirchen in dem einen- und deren Filiale in dem andern Theil gelegen wären, sollte es zwar bei dieser Einrichtung fernerrhin bleiben, jedoch dergestalt, daß die Episkopal-Jura in dem Filial demjenigen Herrn, in dessen Gebiet es gelegen, zuständig, und der Pfarrer der Hauptkirche die, wegen des Filials, getroffenen Anordnungen befolgen solle. †)
- III.) Wegen des Gymnasiums zu Schleusingen wurde vestgesetzt, daß solches den sämmtlichen Fürstlichen Theilhabern pro indiviso verbleiben, dessen Lehrer und Vorsteher von ihnen gemeinschäftlich gesetzt, und in Ansehung der Visitation, ein alternirendes Direktorium beobachtet werden sollte. Zur fernern Unterhaltung dieser hohen Schule, wozu jährlich 1424 fl. 5 gl. 3 pf. an Gelde, 4 Malter 5 Maas 1 Mese Waizen, und 107 Malter 3 Megen Korn erforderlich waren, wurden die Revenüen des Pfandamts Fischberg ausgesetzt, und weil selbige nicht ganz zulänglich

\*) S. die Urk. vom J. 1652 in Glasfey's Geschichten des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen vom J. 1753. S. 1041.

\*\*) Er stehet im Glasfey a. a. D. S. 1083. f. f.

†) In dieser Verbindung stehet noch jezo die Mutterkirche zu Lengfeld im Herzogl. Amte Themar, mit den im kursächsischen Am-

te Schleusingen gelegenen Ortschaften Eichenberg, Bischofsroda, Allstädt, Neuhoß, Kenroda und Weßra, welche theils Filiale, theils eingepfarrte Dörfer von Lengfeld sind. Eben diese Bewandniß hat es auch mit dem S. Meiningischen Amtsorte Uttendorf, welcher ein Filial von dem kursächsischen Dorfe Kühndorf ist.



länglich waren, so machte sich jeder Fürstliche Theilhaber verbindlich, den Abgang, nach dem Verhältniß ihrer Landesportionen, zu ergänzen. Diese Einrichtung dauerte bis in das Jahr 1707, wo das Amt Fischberg, wie ich am Schluß dieses Hauptstücks anführen werde, vom Stifte Fulda abgelöst wurde, weswegen eine andere Auskunft zur Versorgung des Gymnasiums getroffen werden mußte.

IV.) Das Hennebergische Reichs- und Kreisvotum blieb ebenfalls in Gemeinschaft und zwar in der Maasse, daß ieder fürstliche Interessent die dazu erforderlichen Kosten, nach dem Verhältnisse seines Landesanteils, beitragen, auch das Direktorium unter ihnen alterniren sollte. 2) Eben so wurde auch

V.) die Einrichtung der Kammergerichtszieler in Gemeinschaft behalten, dahingegen nahm man

VI. VII. und VIII.) wegen der Reichs- und Kreisanlagen sowohl, als in Ansehung des, zur Unterhaltung des Kriegsraths im Fränkischen Kreise, erforderlichen Beitrags, die Abrede, daß dergleichen Onera nach den Hennebergischen Landessteuern repartiret und von jedem Theilhaber ein proportionirliches Quantum entrichtet, a) auch die Hennebergischen Landeschulden, nach eben diesem Steuerfuß, übernommen werden sollten.

Uu 3.

IX) Zu

2) Wegen der Alternation der Henneberg-  
Schleusingischen Reichstagsstimmen, wurde  
in spätern Zeiten, (am 6ten August 1706)  
zwischen Sachsen-Naumburg und den Fürst-  
lichen Häusern zu Sachsen-Weimar, Eisen-  
nach und Gotha, ein besonderer Vergleich ge-  
troffen und darinne ein Zeitraum von 12 Jah-  
ren festgesetzt, dergestalt, daß die ersten vier  
Jahre, das Sitz- und Stimmrecht von Sach-  
sen-Naumburg, die folgenden vier Jahre von  
Sachsen-Gotha, wegen des 1672 ererbten  
altenburgischen Antheils an Henneberg, —  
fodann 2 Jahre von S. Weimar und Eisen-  
nach, und die letzten 2 Jahre von S. Gotha,  
als ursprünglichen Theilhaber an Henneberg,  
behauptet und mit dieser Abwechselung kon-  
tinuirt werden sollte. Dieser Turnus ist auch

bisher beobachtet worden, jedoch mit dem  
Unterschied, daß das, dem Hause Gotha und  
Altenburg zuständige, Reichsvotum, vermög-  
ge des Reccesses vom 10den April 1702, von  
Sachsen-Hildburghausen geführet wird. Es  
ist daher ganz irrig, wenn Herr von Römer in  
seinem, 1787 herausgegebenen, Staatsrechte  
des Kurfürstenthums Sachsen Th. I. S. 288.  
S. 3. behauptet, daß der Kurfürst ein Jahr  
und die übrigen Fürstlichen Theilhaber an  
Henneberg vier Jahre lang das Henneberg-  
gische Reichsvotum führten.

1) Bei der Fundamentalmatrikel vom Jahr  
1521 war das Haus Henneberg-Schleu-  
singen mit 9 zu Ross und 24 zu Fuß zu einem  
Römermonate oder mit 204 fl. in Ansatz ge-  
kommen, und weil nach Verlöschung dieses  
gräflich



## 342 Geschichte der Henneberg = Schleusingischen Lande

IX.) Zu Beförderung des gemeinen Handels und Wandels, gaben die fürstlichen Interessenten einander die wechselseitigen Versicherungen, daß die in ihren Landesheilen befindlichen Zölle weder erhöht noch dergleichen von Neuem anleget, nächstdem auch

X.) die allgemeine Sicherheit der Straßen, mit vereinigten Kräften, beabsichtigt und zu dem Ende die Verfolgung der Mißthäter durch die gesammten Hennebergischen Lande statt finden sollte, ohne daß dadurch der Vorthmäßigkeit des einen oder des andern Landes Herrn präjudiciret werde.

XI.) Rei-

gräflichen Stammes, dessen Lande an die Kur- und Fürstlichen Häuser Sachsen und Hessen übergiengen, auch verschiedene Güter dem Stifte Würzburg zu Theil wurden, so mußten natürlicher Weise diese Interessenten die darauf ruhende Oblasten verhältnißmäßig übernehmen.

Vermöge eines im Jahre 1584 zwischen Sachsen und Hessen errichteten Vertrags, (Beilage Num. CCXCIX. S. 513) übernahm Letzteres, wegen des Anfalls der Herrschaft Schmalkalden und der Vogtei Herrnbreitungen, 1 zu Ross und 3 zu Fuß, oder 24 fl. an Geld und gelangte zugleich zum Sitz- und Stimmrecht bei den Fränkischen Reichs- und Kreisständen. (S. Mosers Staatsrecht Th. 30. p. 164.) Hingegen wurde dem Stifte Würzburg, in Ansehung derjenigen Hennebergischen Besitzungen, welche dasselbe 1586, unter andern durch die Meiningische Auswechslung bekommen hatte, 1 zu Ross und 1 zu Fuß von dem Schleusingischen Matrifularanschlag zugetheilt; mithin behielt das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen von dem Schleusingischen Quanto noch 7 zu Ross und 20 zu Fuß.

Ungleich verwickelter war die Auseinandersetzung der Henneberg = Römhildischen Reichsanlagen, welche zwar anfänglich (1521) ebenfalls in 9 zu Ross und 24 zu Fuß bestanden, nachher aber (1545) auf 6 zu Ross und 20 zu Fuß vermindert, zu einem

Kammerziel aber mit 50 fl. in Ansehung gebracht wurden. Von dieser Herrschaft waren, nach Absterben Graf Albrechts von Henneberg Römhild, nur die Aemter Kühndorf, Hallenberg, die halbe Cent Benshausen und die Kellerei Wehrungen an die Schleusingische Linie übergegangen, die übrigen Aemter, und zwar Römhild, Lichtenberg und Männerstadt kamen an die Grafen von Mansfeld, welche die zwei Erstern 1555 dem Fürstlichen Ernestinischen Hause Sachsen, Männerstadt aber dem Stifte Würzburg käuflich überließen (S. den 1sten Th. S. 408. f.) Da ein jeder dieser Theilhaber verbunden war, wegen der Henneberg-Römhildischen Anlagen, einen proportionirlichen Beitrag zu leisten, so verglichen sie sich deswegen am 19den Jun. 1594, auf dem Reichstag zu Regensburg dergestalt, daß

- 1) Bischof Julius zu Würzburg, wegen des halben Amtes Männerstadt und andern Hennebergischen Güthern, 1 zu Ross und 2 zu Fuß zu einem Kammerziel aber 6 fl. 37 kr.
- 2) Das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen, wegen der von Graf Albrechten ererbten Aemter, 2 zu Ross und 8 zu Fuß, in gleichen 18 fl. 27 kr. zu einem Kammerziel — und
- 3) die Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst zu Koburg, als Inhaber der Aemter

ter



nach Verlöschung des Hennebergischen Mannstammes. 343

XI.) Keiner von den Fürstlichen Theilhabern soll gestatten, daß in seiner Landesportion weder eine neue Schenke zu nahe und innerhalb einer Stunde von der Grenze des andern Fürstlichen Interessenten angeleget, noch das Bier aus einem Amte in das andere geführt, noch weniger aber neue Kohrschmieden oder Bohrmühlen, zum Nachtheil des, der Stadt Suhl deshalb zustehenden, *iuris prohibendi* erbauet werden. Weil auch

XII.) Die Einkünfte der Aemter Schleusingen und Rühndorf meistens in der Holzung bestehen, so sollte die Stadt Suhl verbunden seyn ihr nöthiges Holz, nach einem festgesetzten Preis, zu nehmen; wie denn auch denjenigen Aemtern, die Mangel an Brennholz leiden, ob sie gleich einem andern Herrn durchs Loos zufallen würden, dergleichen Holzbedürfnisse um den nemlichen Preis überlassen werden sollte. b)

XIII.) Das

ter Römshild und Lichtenberg, 3 zu Ross und 10 zu Fuß, wie auch 25 fl. zum Kammerziel zu übernehmen sich verbindlich machten. Dipl. d. d. Regensburg den 19. Jun. 1594. in Fischeri Comment. de portione matric. dom. Saxon. p. 165.

Nach diesen zweimaligen Vertheilungen des Henneberg-Schleusingischen Matrikularanschlag bestand also die eigentliche Quota, die das gesammte Haus Sachsen zu leisten hatte, in 9 zu Ross und 28 zu Fuß, oder nach der Usualmatrikel in 220 fl. zu einem Römmermonat. Auf dem Reichstage zu Regensburg wurde diese Summe, im Jahre 1678, auf Ansuchen der Fürstlichen Theilhaber um moderirt, (S. Pachners Samml. der R. Abschiede Th. II. S. 160. und 164.) mithin blieben 146 fl. 40 kr. welche zwar im Jahre 1701, bei Annehmung des numeri rotundi, aber malen bis auf 139 fl. vermindert; aber im Jahre 1720 wieder bis auf 141 fl. erhöht wurden. Hiervon trägt nun das Kurhaus Sachsen, wegen seines Hennebergischen Antheils, 43 fl. 53 $\frac{1}{2}$  kr. die noch

übrigen 97 fl. 6 $\frac{1}{2}$  kr. werden von den Fürstl. Sächsischen Theilhabern an der Grafschaft Henneberg dergestalt berichtigt, daß von Sachsen-Meiningen, wegen der im Besitz habenden Aemter, - - 57 fl. 29 kr. 2 $\frac{3}{4}$  pf. von Sachsen-Hildburghausen, wegen Berungen - 2 fl. 35 kr. 3 pf. von S. Gotha und Koburg, wegen Themar - - 14 fl. 29 kr. 1 pf. und von S. Gotha alleine, wegen Mehlis - - - 46 kr. 3 pf. von S. Weimar, wegen Ilmenau und Kaltennordheim - - - - 20 fl. 38 kr. - zu einem Römmermonat, entrichtet werden. (S. den deshalbigen Recess, d. d. Jella St. Blasii, den 17den May 1721. in Fischeri Comment. p. 113.)

b) Besage des im Jahr 1681 projectirten Hennebergischen Erläuterungsrecesses kam die Kloster Holz nur auf 6 gl. zu stehen, um welchen Preis dasselbe, aus den Schleusingischen Waldungen, den benachbarten Aemtern überlassen werden sollte.



### 344 Geschichte der Henneberg- Schleusingischen Lande

- XIII.) Das Flossregal auf der Schleuze und Werra wurde sämmtlichen Theilhabern zum gemeinschaftlichen Gebrauch vorbehalten, dahingegen man
- XIV.) wegen Benützung der Jagden für nöthig fand, jedem Amte seinen Bezirk zuzutheilen, und obgleich selbige hie und da das Territorium eines andern fürstlichen Theilhabers berühren mögten, so soll doch keiner den andern an der Ausübung dergleichen Jagden behindern. c)
- XV.) Die Centgerichtsverbindung, in welcher bisher verschiedene Ämter mit einander gestanden hatten, wurde ganz aufgehoben, dergestalt, daß kein Unterthan aus einem Amte in das Centgericht des andern Amtes sistiret werden soll.
- XVI.) Die Verweisung eines Maleficanen aus dem Lande eines fürstlichen Theils, sollte sich auch mit auf das Territorium des andern fürstlichen Theilhabers erstrecken und die Urpöde darnach eingerichtet werden; dahingegen die Evocationes und Remissiones der Unterthanen aus einem Territorio in das andere nicht gestattet werden sollte. Gleichwie nun
- XVII.) die gemeinschaftliche Landesvertheidigung, wozu man bisher das Schloß Maßfeld gebraucht und mit Mannschaft besetzt hatte, aufgehoben, und selbiges demjenigen Herrn, dem es durchs Loos zufallen würde, ganz überlassen wurde; Also traf man hingegen
- XVIII.) wegen des alten Schlosses zu Meiningen die Einrichtung, daß darinne das gemeinschaftliche Hennebergische Archiv aufbehalten, solches mit 4 Schlössern verwahret und jedem Theilhaber ein Schlüssel zugestellet werden sollte.
- XIX.) Alle und jede Reichs- und Kraisanangelegenheiten sowohl, als die noch anhängigen Rechtshändel sollten auf gemeinschaftliche Kosten geführt werden, und ein Theil

c) Von der Art waren die, dem Amte Schleusingen zugetheilten, Jagden in dem Adel. Langischen (jetzo Seebachischen) und Hansteinischen auch Oberstädter und Gräber Gemeinde-Gehölz, welches im Amte Thesmar und folgl. im damalig Altenburg. Territorio gelegen war. Dieser Umstand veranlaßte zwischen Herzog Moritzen zu S. Naumburg und Herzog Friedrich Wilhelm

zu S. Altenburg einen Nebenrecess vom 6ten Juny 1666, in welchem die Jagdgrenze dieser Waldungen reguliret und dabei nicht allein die Naumburgischen Jagdgerechtfame sondern auch die, dem Hause Altenburg darinne zuständige, Territorial- und Jurisdiction-Gerechtfame sehr pünctlich bestimmt wurden.



nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes. 345

Theil dem andern, wegen der ihm zugetheilten Aemtern und Intraden, die Evidenz zu leisten verbunden seyn.

XX.) Das Leibgeleit soll jeder Herr in seinen Landesheil ausüben und keiner seine Grenze überschreiten. Daserne auch

XXI.) zwischen sämtlichen fürstlichen Interessenten sich vereinsten, wegen der Hennebergischen Lande, einige Mißverständnisse ereignen würden, so sollten die streitigen Punkte für einer Austregalinanz verhandelt und rechtlich entschieden werden.

XXII.) In Ansehung der Bergwerke vereinigte man sich dahin, daß sowohl die jetzigen als künftigen Bergwerke, welche Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Blei führen, ingleichen auch die Salzwerke in Gemeinschaft bleiben und der Anbau auf gesamte Kosten bestritten, Eisen und andere geringe Mineralien aber einem fürstlichen Theilhaber in seiner Landesportion, zum alleinigen Genuß überlassen werden sollten.

XXIII.) Zur Herstellung der verfallenen herrschaftlichen Gebäude zu Themar, Behrungen und Kaltennordheim, wurden 3000 fl. aus der gesammten Hennebergischen Kammer, und 15 Schock Bauholz ausgefeket.

XXIV.) In Ansehung der Hennebergischen Aktivlehne errichtete Herzog Moriz mit den übrigen fürstlichen Häusern einen Nebenrecess, von welchem ich im folgenden S. zu reden Gelegenheit nehmen werde. Soviel hiernächst den

XXVsten u. XXVIsten Artikel betrifft, so enthalten selbige theils die Berechnung der Kammer schulden, theils die Vertheilung der auf den herrschaftlichen Kammeräthern befindlich gewesenen Inventarienstücke, weswegen verschiedenes abgeredet wurde, welches aber nicht erheblich genug ist, um es hier weiter anzuführen. Von ungleich größser Widtigkeit ist der

XXVIIste Artikel, welcher sich eigentlich mit der Länderteilung beschäftigt. Von Seiten Herzog Morizens zu S. Naumburg geschah zuörderst die Aeußerung, daß ihm zwar, vermöge der, dem Kurfürst August 1573 erteilten Anwartschaft, die Hälfte der Grafschaft Henneberg gebühre, und daß er den andern Herrn Interessenten solchenfalls nur den 12ten Theil davon zu veräulen verbunden sey; er wolle aber dennoch diesem Vorzug entsagen, und sich überhaupt mit  $\frac{1}{2}$  Theilen begnügen lassen. Bereits im Jahre 1659 hatte man über die zu vertheilende  
Zweyter Theil. Fr Henne



## 346 Geschichte der Henneberg- Schleusingischen Lande,

Hennebergischen Aemter und Güter, aus zwölfjährigen Rechnungen, Erbbüchern und andern dahin gehörigen Nachrichten, die nöthigen Anschläge gefertigt, nach welchen die sämmtlichen Kammereinkünfte auf ein Jahr in 41016 fl. 6 gr. 7  $\frac{1}{12}$  Heller bestanden, exclusive 1328 fl. 5 gr.  $\frac{1}{2}$  Heller, wegen des Amtes Fischberg, welches zur Unterhaltung des Gymnasiums zu Schleusingen ausgefetzt war. Von diesen Intradan kamen nun auf S. Naumburg zu  $\frac{1}{2}$  Theilen 17090 fl. 2 gr. 6 Pf.  $\frac{1}{2}$  Heller, — auf Sachsen Altenburg, zu  $\frac{3}{12}$  Theil: 11963 fl. 1 gr. 11 Pf.  $\frac{1}{2}$  Heller, und endlich auf S. Weimar und Gotha zu  $\frac{3}{12}$  Th. eine gleichmäßige Summe, deren jede unter die fürstlichen Interessenten folgendergestalt vertheilt wurde:

### I.) Herzog Moriz bekam zu $\frac{1}{2}$ Theile:

Amt und Stadt Schleusingen,	a	7746 fl.	10 gr.	9 Pf.	$\frac{1}{12}$ Heller.
Amt und Schloß Kühndorf, nebst dem Kloster Nora,	a	3133 —	7 —	8 —	$\frac{1}{12}$ —
Amt Benshausen,	a	1624 —	3 —	5 —	$\frac{1}{4}$ —
Amt Suhla, — — —	a	4377 —	7 —	7 —	$\frac{1}{2}$ —
Kloster Befra, — — —	a	482 —	13 —	9 —	$\frac{1}{12}$ —
		<hr/>			
		17364 fl.	3 gr.	4 Pf.	$\frac{20}{48}$ Hell.

Bei diesem Theil ergab sich eine Uebermasse von 274 fl. 9 Pf.  $\frac{17}{48}$  Heller, welche dem Hause Weimar, wie ich in der Folge anführen werde, durch Abtretung des halben Dorfs Mehliß und des Orts Uttendorf vergütet wurde.

### II.) Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg bekam zu $\frac{3}{12}$ Theil

Stadt und Amt Themar,	a	2544 fl.	13 gr.	7 Pf.	$\frac{1}{4}$ Heller.
Stadt und Amt Meiningen,	a	2491 fl.	19 gr.	4 Pf.	$\frac{1}{12}$ Heller.
Amt und Schloß Massfeld,	a	5950 fl.	16 gr.	4 Pf.	$\frac{7}{12}$ Heller.
Kellerei Behrungen, — —	a	1116 fl.	3 gr.	9 Pf.	$\frac{1}{8}$ Heller.
Den Hof zu Milz, — —	a	154 fl.	6 gr.	1 Pf.	$\frac{1}{20}$ Heller.
Das Kammerguth Henneberg,	a	318 fl.	13 gr.	10 Pf.	— — —
		<hr/>			
		12576 fl.	13 gr.	2 Pf.	$\frac{20}{48}$ Hell.

S. Altens



nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes. 347

S. Altenburg hatte also, durch diese Landesportion, ebenfalls 613 fl. 11 gr. 2 Pf.  $\frac{49}{60}$  Hel. zuviel bekommen, und überließ deswegen dem S. Weimar- und Gotha'schen Theil, in einem am 3ten Dec. 1660 errichteten Particularrecess, die beiden Dörfer Herpf und Stepfershausen zur Entschädigung. d)

III.) Die beiden Herzoge, Wilhelm zu S. Weimar und Ernst zu S. Gotha, erhielten ebenfalls zu  $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$  Theil

Amt und Stadt Ilmenau,	a	2678	fl.	1	gr.	8	Pf.	$\frac{5}{6}$	Heller.
Amt und Stadt Wasungen,	a	2836	—	2	—	4	—	$\frac{1}{4}$	—
Amt Sand,	—	—	—	a	1068	—	2	—	1
Amt Kaltmordheim,	—	a	2242	—	12	—	8	—	$\frac{17}{32}$
Amt Frauenbreitungen,	—	a	2250	—	11	—	11	—	$\frac{1}{2}$
Diellebermasse von den S. Naumburgischen Theil,	—	a	274	—	—	—	9	—	$\frac{147}{48}$
Desgl. von S. Altenburg,	a	613	—	11	—	2	—	—	$\frac{49}{60}$
									11963 fl. 1 gr. 11 Pf. $\frac{1}{12}$ Heller.

Zum Schluß wurden einem jeden fürstlichen Theilhaber die ihm zugefallenen Ämter und Ortschaften mit der Landeshoheit und allen damit verknüpften Rechten eingeräumt, die Unterthanen ihrer gemeinschaftlichen Pflicht entlassen und damit an ihrem künftigen Landesherrn verwiesen. e)

12. An dem nehmlichen Tag, wo die Hennebergische Landesheilung, durch die bisher bemerkten Punkte, erörtert wurde, kam noch ein anderer Recess, zwischen mehrgedachten fürstlichen Interessenten, zu Stande, welcher nicht nur die vier asscurirten Ämter, Weida, Ziegenrück, Arnshauß und Sachsenburg, sondern auch die Verteilung der, im Hauptheilungsvertrag (S. 24.) ausgesetzten, Hennebergischen Aktivlehne zum Gegenstand hatte. f) Was die jetztgedachten vier Ämter betrifft; so ist schon aus der Sächsischen Geschichte hinlänglich bekannt, daß selbige dem Kurfürst August, zur Schadloshaltung für die, bei der Belagerung der Festung Grimmenstein

d) S. die Urkunde in Reinharde's Beiträgen Th. II. S. 119.

e) S. die Resignationsurkunden d. d. Weimar, den 29. Dec. 1660 und d. d. Alten-

burg, den 3. Nov. 1660 in Königs R. Arch. P. sp. Cont. II. S. 521 f.

f) Dieser Recess steht in Königs R. Archiv P. Spec. Cont. II. S. 519.



menstein, aufgewandten Kriegskosten, durch einem, vom Herzog Johann Wilhelm im Jahre 1567 ausgestellten, Assurationschein unterpfändlich eingeräumt wurden, g) und eben daher den Namen der vier asscurirten Aemter, erhielten. So deutlich auch in der Urkunde das Wiedereinlösungsrecht derselben ausgedruckt war, so stellte man dennoch, von Seiten des Kurhauses Sachsen, die Behauptung auf, daß, mit dem Tode des unglücklichen Herzogs, Johann Friedrichs des Mittlern, das Re- lutionsrecht erloschen sey. Im Stande Rechtens hätte man nun zwar mit diesem Satz nicht auslangen können; indessen mußte Kursachsen demselben noch dadurch ein Gewicht zu geben, daß man, außer gedachten vier Aemtern, noch eine Summe von 104594 fl. rückständiger Kriegskosten forderte, die wegen den Grumbachischen Hän- deln aufgelaufen seyn sollten. Auf diese Art suchte man die fürstlichen Ernestini- schen Häuser zu Sachsen zu bewegen, nicht nur ihrem gedachten Einlösungsrechte, sondern auch allen den Widersprüchen zu entsagen, die sie dem Kurhause, wegen der Miterbfolge in Henneberg, vormals gemacht hatten. (S. 335.) Davor leistete Herzog Moriz, mit Genehmigung des kursächsischen Hofes, h) auf obigen Rückstand der Gothai- schen Kriegskosten Verzicht, und überließ zugleich den Fürstlichen Mittheilhabern an Henneberg die, zu dieser Graffschaft gehörigen, in- und ausländischen lehen- und Ritter- güter, jedoch mit der Bestimmung, daß ihm nur die Wenigen, die in seiner Landes- portion gelegen waren, und noch sechs auswärtige Lehnschaften, als: das halbe Dorf Eckardshausen, i) acht Güter zu Herieth, k) die Höfe zu Memelsdorf l) und Tra- mersdorf, die Schenkstadt zu Lahma m) und das Dorf Ramsthal, vorbehalten blei- ben sollten. n)

13. Da

g) S. die Urk. d. d. Saalfeld, den 8. Jan. 1567 in. Rudolphi Gotha. dipl. Th. II. S. 124.

h) Die Bestätigung dieses Vertrags erfolgte in einer, von Kurfürst Johann Georg II. zu Sachsen, ausgestellten Urkunde d. d. Dres- den, den 15den Sept. 1660.

i) Es gehöret dormalen dem Freiherrn von Stein zum Altenstein, als ein kursächsisches Edhn- und Töchterlehen.

k) Diese acht Güter besitzen die Freiherrn von Rothenhan zu Reutweinsdorf pro indiviso zu Mannlehen.

l) Der Hof zu Memelsdorf ist dem Gr. von

Rothenhan zu Merzbach zuständig, u. hat die Eigenschaft eines Edhn- und Töchterlehns.

m) Der Tramershof bei Heiligersdorf und die Schenkstadt zu Lahm, gehören den Herrn von Lichtenstein, welche den erstern, als Mann- und letztere als Edhn- und Töch- terlehen von Kursachsen empfangen.

n) Das Dorf Ramsthal gehörte ehedessen den Herren von Rußwurm, die es aber, ohne lehnherrliche Bewilligung, dem Stifte Würz- burg verkauften. Auf die vom Lehnhof des- halb erhobene Felonieklage wurde zwar auf dem Heimfalle des Lehns erkannt; aber die

Be-



13. Da man übrigens, bei der vorhin erzählten Länderteilung, die gefertigten Aemteranschläge zum Grunde geleyet hatte, und folglich, bei Auswerfung der Portionen zu fünf Zwölfttheilen und respective drei und ein halb Zwölfttheilen, nicht überall eine Gleichheit beobachtet werden konnte; So entstand bald bei diesem bald bei jenem Theil entweder eine Uebermaße, oder ein Mangel an Einkünften und Steuern, welche noch eine besondere Ausgleichung nöthig machten. Von der Art war der Landestheil des Herzog Morizens, welcher an Intraden 274 fl. 9 pf.  $1\frac{7}{2}$  gl. zu viel, — an Landessteuern aber 240 fl. 6 gl.  $3\frac{1}{2}$  pf. zu wenig bekommen hatte. o) In Ansehung der Ueber-

Er 3

maße

Bemächtigung desselben konnte nicht vollzogen werden. S. Naumburg trat endlich sein Recht an einem Herrn von Hendrich — und dieser an den Geh. Rath Artoppeum ab, welcher die Sache mit Würzburg dahin verglich, daß gedachtes Lehen dem Stifte um 4500 fl. überlassen seyn sollte. Dahingegen machte sich zwar Artoppeus gegen S. Naumburg anheischig, von diesem Gelde ein Guth zu acquiriren und es dem Herzoge lehnbar zu machen; allein diese Zusage blieb unerfüllt, und es ist von gedachtem Lehnstück weiter nichts übrig geblieben, als der darzu gehörige halbe Lehen zu Leimbach, welchen dormalen der Freiherr von Truchseß zu Weßhausen von Kursachsen zu Lehen trägt.

o) Was die Vertheilung der Hennebergischen Landessteuern betrifft, so ist zu bemerken, daß der gesammte Steuerausschlag, bei der Hauptvertheilung, in 2833 fl. 10 gl. 2  $\frac{1}{2}$  pf. bestanden habe, wovon

S. Naumburg zu

$\frac{1}{2}$  Theil — 1183 fl. 5 gl.  $8\frac{1}{2}$  pf.

S. Altenburg zu

$3\frac{1}{2}$  Theil — 828 fl. 3 gl.  $10\frac{5}{2}$  pf.

S. Weimar und

Gotha zu  $3\frac{1}{2}$  Theil 828 fl. 3 gl.  $10\frac{5}{2}$  pf. zugehörig waren und einem jeden fürstl. Interessenten folgendergestalt zugetheilet wurden.

I. Sachsen-Naumburg bekam:

405 fl.	15 gl.	$8\frac{1}{4}$ pf.	im Amte und Stadt Schleusingen incl. 3 fl. 5 gl. 8 pf. schriftsäßiger Steuern,
229 —	11 —	$6\frac{1}{4}$ —	im Amte und Stadt Suhla incl. 8 gl. adel. Steuern,
185 —	13 —	11 —	im Amte Kühndorf.
121 —	18 —	1 —	im Amte Wenshausen incl. 34 fl. 5 gl. $7\frac{1}{2}$ pf. adel. und Mehliser Steuern,
82 —	7 —	$11\frac{3}{4}$ —	im Amte Fischberg,
157 —	19 —	$3\frac{1}{2}$ —	Supplementsteuern, welche von S. Altenburg aus dem Amte Themar bezahlet wurden.
1183 fl.	5 gl.	$8\frac{1}{4}$ pf.	

II.



### 350 Geschichte der Henneberg-Schleusingischen Lande,

masse wurde im folgenden Jahre (am 17den August 1661) zwischen ihm und den beiden Brüdern Wilhelm und Ernst, Herzogen zu S. Weimar und S. Gotha, denen obige Summe mangelte, ein neuer Receß errichtet, p) dem zufolge Moriz ihnen zwei, zu seinen Aemtern, Kühndorf und Benschhausen, gehörige Dörfschaften, und zwar die Hennebergische Hälfte des Dorfs Mehlis mit 184 fl. 8 gl. 9 pf. 1 hl. und das Dorf Uttendorf mit 79 fl. 19 gl. 6 pf.  $\frac{5}{2}$  hl. q) erb- und eigenthümlich, sammt der Landeshoheit abtrat, und zwar dergestalt, daß Uttendorf, als ein Filial von Kühndorf, dem Herzog Ernst zu S. Gotha, was die Episcopalsjura betrifft, unterworfen und der Pfar- rer in der Mutterkirche zu Kühndorf verbunden seyn soll, die, wegen des Filials, an ihm

#### II. S. Altenburg erhielt:

303 fl.	11 gl.	$7\frac{1}{4}$ pf.	im Amte Themar,
473 -	5 -	$11\frac{1}{2}$ -	im Amte Massfeld,
272 -	3 -	$10\frac{1}{4}$ -	im Amte und Stadt Meiningen,
54 -	8 -	$1\frac{1}{4}$ -	in der Kellerei Behrungen,
<hr/>			
1103 fl.	8 gl.	$6\frac{1}{2}$ pf.	

Mithin hatte dieser Theil eine Uebermasse von 275 fl. 4 gl.  $8\frac{1}{2}$  pf. wovon S. Naumburg 157 fl. 19 gl.  $3\frac{1}{2}$  pf. aus dem Amte Themar, und dem S. Weimariſchen und

Gothaischen Theil 117 fl. 6 gl.  $4\frac{1}{2}$  pf. mit Ueberlassung der Dörfer Herf und Stepfershausen herausgegeben werden mußten. S. die Urk. in Reinhard's Samml. Th. II. S. 119.)

#### III. S. Weimar und Gotha bekamen:

142 fl.	19 gl.	$8\frac{3}{4}$ pf.	im Amte und Stadt Ilmenau,
147 -	13 -	$7\frac{1}{4}$ -	im Amte Kaltennordheim,
165 -	15 -	$6\frac{1}{4}$ -	im Amte Wasungen,
164 -	13 -	$8\frac{3}{4}$ -	im Amte Sand,
89 -	18 -	$11\frac{1}{4}$ -	im Amte Frauenbreitungen,
117 -	6 -	$4\frac{3}{2}$ -	Zuschuß von S. Altenburg,
<hr/>			
828 fl.	3 gl.	$10\frac{5}{2}$ pf.	

p) Er stehet in Glasei l. c. S. 1107. u. in Rünig l. c. S. 189.

q) Beide Posten betragen nur 264 fl. 8 gl.  $10\frac{1}{2}$  pf. daher zu Erfüllung der ganzen Summe die mangelnden 9 fl. 14 gl. 11 pf. besage

des vorhin angeführten Recesses vom J. 1661, theils durch Erbauung einer neuen Scheffe zu Uttendorf, theils durch Ueberlassung 3 fl. 14 gl. 11 pf. Erbzihs im Dorfe Wezels vergütet wurden.



ihm erlassenen Gothaischen Konsistorialverordnungen zu befolgen. Dahingegen reservirte sich Moriz in beiden Dörfern nicht nur die Landsteuern, welche nach den von S. Gotha geschehenen Verwilligungen und Ausschreiben, in das Amt Kühndorf geliefert werden sollte, sondern auch die hohe und niedere Jagd in der Littendorfer Flurmarkung, wobei sich aber der Herzog verbindlich machte, jährlich 6 Rehe 3 Sauen und 3 Stück roth Wildpret dem S. Gothaischen Theil nach Wasungen abgeben zu lassen. \*)

So umständlich auch jener Hauptvertrag abgefaßt war, so erschöpfte er doch bei weiten nicht alle Gegenstände, welche bei diesem Theilungsgeschäfte in Frage kommen konnten. Dieß veranlaßte in der Folge zwischen S. Naumburg und den Fürstlichen Ernestinischen Häusern Sachsen eine Menge Streitigkeiten über Landes- und Jagdgrenzen, Jurisdiction, Matricularanschlag und dergleichen mehr, zu deren Beilegungen beide fürstlichen Interessenten in den Jahren 1673, 1676, 1678, 1681, und 1697, zu Konferenzabhandlungen schritten, aber nie zu einer vollkommenen Berichtigung der streitigen Objecte gelangten.

14. Von den nachherigen Begebenheiten, welche auf dem S. Naumburgischen Antheil an Henneberg Bezug haben, ist für unsere Geschichte, noch dieses zu bemerken, daß Herzog Moriz diese Lande nicht mit völliger Hoheit inne hatte, sondern daß letztere, vermöge des väterlichen Testaments von J. 1652, dem Kurhause Sachsen zugehörte, ohne dessen Vorbewußt und Bewilligung der Herzog und sein Sohn und Nachfolger, Moriz Wilhelm, in wichtigen Landesangelegenheiten nichts unternehmen durften. Erst im J. 1700 erlangte letzterer vom Kurfürst Johann Georg III. die landeshoheit über den Henneberg - Schleusingischen Antheil mit allen daraus fließenden Gerechtsamen, gegen Erlegung einer Summe Geldes vom 45000 Thaler, \*) zu deren Bezahlung der Herzog, mit Bewilligung der Landesstände, den Fleischaccis anlegte. Diese so theuer erkauften Hoheitsrechte waren dem Lande eben nicht vortheilhaft: denn, als der Herzog 1718, ohne männliche Erben, starb, so fielen diese Hennebergischen Lande dem Hause Kursachsen zwar wieder heim, aber der einmal eingeführte Fleischaccis, wurde deswegen nicht aufgehoben, und dauert noch bis

15. Noch

\*) Diese Wildpretsabgabe ist noch jezo in Obervanz, jedoch mit dem Unterschied, daß dieses vermahlen, vermöge eines Particular-

Recesses vom Jahre 1701, dem Fürstlichen Hause Meiningen abgeliefert wird.

\*) Dipl. Mspr. d. d. den 14den Septembr. 1700,



## 352 Geschichte der Henneberg- Schleusingischen Lande

15. Noch bleiben mir die Schicksale derjenigen  $\frac{7}{2}$  Theile von der Grafschaft Henneberg übrig, welche den fürstlichen Häusern zu S. Weimar, Gotha und Altenburg, bei der Landtheilung, zugefallen waren. Ich schränke mich aber auch hier nur auf die deshalb nach und nach errichteten Verträge und auf die allgemeinen Landesveränderungen ein, worauf sich diejenigen Antheile an den Hennebergischen Landen gründen, welche die jezo blühenden Sächsischen Häuser dormalen im Besitze haben.

Zu der S. Weimar- und Gothaischen Landesportion wurden, angeführter maassen (S. 347.) zu  $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$  gerechnet: Die Ämter Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Ilmenau und Kaltennordheim. In Ansehung dieses Stammtheils errichteten die damals lebenden Brüder, Herzog Wilhelm zu Weimar und Herzog Ernst zu Gotha, am 19den Aug. 1661, einen Subdivisionsrecess, vermöge dessen dem Ersteren die zween Ämter, Ilmenau und Kaltennordheim, nebst den Gehölzen zu Wasungen und Sand, ingleichen die Zillbach, — dem Herzog Ernst zu Gotha aber die Ämter Frauenbreitungen, Wasungen und Sand, mit Ausschluß der zu beiden Letztern gehörigen Waldungen, zugeheilet wurden. Dieser Recess enthält noch viele Punkte, welche die Verhältnisse beider fürstlichen Häuser, so viel insonderheit die erwähnten Waldungen betrifft, sehr genau bestimmen, wie denn unter andern auch dieses festgesetzt wurde, daß die, zur Erhaltung der, in den Ämtern Wasungen und Sand befindlichen Herrschaftlichen Gebäuden u. erforderliche Holzmaterialien fernerhin, ohne Bezahlung, aus den Zillbacher Waldungen abzugeben — auch den Unterthanen dieser zwei Ämter, welche jährlich 7 Tage dem Hause Weimar zur Jagdstrohne verpflichtet waren, die nöthigen Holzbedürfnisse um einen bestimmten Preis überlassen werden sollten. 1)

Diese Holzabgabe gerieth aber, um es hier nur beiläufig zu erinnern, seit dem J. 1742, ins Stecken, und es entstand deswegen, zwischen den Häusern S. Weimar und S. Meiningen, ein weltläufiger Proceß, 2) welcher endlich im J. 1787 dahin verglichen wurde, daß

1) Dieser Recess stehet in Reinhardts Beyträgen zur Fränk. Hist. Th. II. S. 126.

2) Man sehe die über diesen Controvers, zum Vorschein gekommene Deduction, sub

rubro: Status causae, die Irrungen, welche zwischen den Fürstlichen Häusern S. Meiningen an einem, und S. Weimar und Eisenach am andern Theil, wegen der Zillbacher Recess-Hölzer, vorgewaltet, betreffend.



daß S. Weimar nicht nur die rezeßmäßigen Deputathölzer, sondern auch jährlich 1525 Klaftern Holz und 762 $\frac{1}{2}$  Schock Reisig den Unterthanen der Ämter Wasungen und Sand abzugeben versprach. In Ansehung des Rückstandes hingegen machte sich S. Weimar verbindlich, dem Hause Meiningen 2000, den gedachten Unterthanen aber 6000 Carlsdor, als ein Entschädigungsquantum, zu bezahlen.

Mit dem vorhin bemerkten Sachsen-Weimarischen Theil an Henneberg ereignete sich zwar nachher in sofern eine Veränderung, daß bei der, in diesem Hause 1672 geschehenen, Ländertheilung, das Amt Kaltennordheim dem Herzog Johann Georg, als Stifter, der S. Eisenachischen Nebenlinie, zufiel: Da aber selbige im J. 1741, mit Wilhelm Heinrichen, wieder ausstarb, so wurde gedachtes Amt mit dem noch jezo blühenden Hause Weimar wieder vereinigt. — Letzteres besizet außerdem, noch das Hennebergische Amt Lichtenberg nebst der Stadt Ostheim; beides waren aber Zubehöre der Henneberg-Römhildischen Linie, und wurden schon im J. 1555, dem Ernestinischen Hause Sachsen käuflich überlassen. x)

16. Der S. Gothaische Antheil an Henneberg bestand Anfangs, vermöge der mit S. Weimar vorgenommenen Unterabtheilung, in den Ämtern Wasungen, Sand und Frauenbreitungen; es bekam aber derselbe, nach der im Jahre 1672, durch Friedrich Wilhelms III. Tode, erfolgten Verlöschung des Altenburgischen Hauses einen beträchtlichen Zuwachs, indem Herzog Ernst zu Gotha, als nächster Agnat, nicht nur den größten Theil der Altenburgischen Lande sondern auch die, seit 1660, dazu gehörigen  $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$  Theile an der Grafschaft Henneberg im Besiz nahm. Durch diesem Anfall erhielt also das Haus Gotha noch die Hennebergischen Ämter und Städte: Themar, Massfeld, Meiningen, die Kellerei Berungen, das Kammerguth Henneberg und den Hof zu Nils, wodurch ein ziemlicher Theil dieser Grafschaft wieder unter einem Haupte vereinigt wurde.

Nach dem Tode Herzog Ernsts, (1675) behielten zwar dessen sieben Söhne, vermöge der von ihm im J. 1672 gemachten Regimentsordnung, sämtliche Gothaischen und Hennebergischen Lande, eine Zeitlang in Gemeinschaft; Allein in den Jahren 1680 und 1681 kam es unter ihnen zu der bekannten Landessonderung, wodurch auf einmal sieben Nebenlinien entstanden, die von den Städten: Gotha, Co-  
burg,

x) S. den ersten Theil dies. Geschichte S. 409.

Scepter Theil.



burg, Meiningen, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld, als den damaligen Residenzen der abgetheilten Herrn Brüder, den Namen führten. Es würde überflüssig seyn, alle die Bestandtheile, die ein jeder von diesen sieben Herrn erhalten, hier namhaft zu machen, und ich bleibe daher nur bei demjenigen stehen, was Einem und dem Andern, von den Gothaischen Besitzungen an Henneberg, bei dieser Unterabtheilung, zugefallen ist.

Herzog Heinrich, als der Stifter der Römhildischen Nebenlinie, bekam, neben den Ämtern Römhild und Königsberg, von der Grafschaft Henneberg, das Amt Themar, die Kellerei Berungen und den Hof zu Milz. Nachdem er aber im J. 1710. (den 13. May) ohne Nachkommen starb; so veranlaßte der Anfall seiner Herrschaft, zwischen den fürstlichen Häusern S. Gotha, Meiningen und Koburg-Saalfeld den bekannten Römhildischen Erbfolgestreit, dessen Erzählung hier ganz ausser den Grenzen der gegenwärtigen Geschichte liegt. <sup>2)</sup> Das Resultat davon war dieses, daß S. Gotha, vermöge eines kaiserlichen Definitivurtheils, dem Hause Koburg-Saalfeld die erforderliche Katam an dem Amte Themar (1714) überwieß <sup>a)</sup> und demselbigen wenig Jahre darauf (den 6ten Sept. 1717) die darinne vorbehaltene Landeshoheit vollends einräumte. <sup>b)</sup> Der gemeinschaftliche Besitz dieses Amtes wurde erstlich am 10den July 1728, durch einem, zwischen beiden Fürstlichen Theilhabern, erteilten Recept dahin regulirt, daß, bei Bestellung der Diener und in Ansehung der Direktion in Justizsachen, eine beständige Abwechselung beobachtet, — die sämtlichen Kanzleilehne auf die Hälfte vertheilet, die Verleihung der drei adelichen Ritterlehne, Marisfeld, Oberstadt und Henßstädt, ingleichen die publica und Kriminalsachen gemeinschaftlich besorget, und endlich die jährlich eingehenden Revenüen, nebst den davon zu bestreitenden Bürden, in der Maasse repartirt werden sollten, daß davon S. Gotha  $\frac{1}{2}$  Theile, S. Koburg-Saalfeld aber  $\frac{1}{2}$  Theile, zu erheben und respektive zu tragen haben. <sup>c)</sup> — Was hingegen die Kellerei Behrungen den Hof zu Milz, und die Ehterischen Lehne betrifft; So hatte Sachsen-Gotha,

<sup>2)</sup> Von diesen Successionsstreitigkeiten findet sich eine sehr umständliche Abhandlung in Hrn. Professor Urnds Archiv der S. Geschichte Th. I. S. 1. f. f. und in Herrn Geh. Rath Bruners Beschr. des Fürstenth. Coburg S. 19. f. f.

<sup>a)</sup> Dipl. Mspt. d. d. Friedenstern den 25ten May 1714.

<sup>b)</sup> S. den deshalbigem Vertrag, im Saalfeldischen Receptbuch S. 202.

<sup>c)</sup> Ebendaf. S. 207.



tha in dem, am 10den April 1702, mit Sachsen-Hildburghausen geschlossenen sogenannten Liberationsrecesses *d)* schon die vorläufige Abrede genommen, daß dieses Haus, nach dem unbeerbten Ableben Herzog Heinrichs zu Römheld, jetztgedachte Hennebergische Stücke erhalten sollte; wie dann auch selbige, als sich dieser Fall ereignete, von dem fürstlichen Hause Hildburghausen in Besitz genommen wurden. Die übrigen Hennebergischen Aemter, Gotha'schen Theils, und zwar: Meiningen, Massfeld, Wasungen, Sand und Frauenbreitungen, ingleichen das Kammerguth Henneberg, kamen in der brüderlichen Theilung vom Jahre 1681, an Herzog Bernharden, als Stiftern des noch jetzt blühenden Hauses zu Sachsen-Meiningen, dem obige Aemter dormalen zugehören.

17. Zum Beschluß will ich noch die Schicksale des Hennebergischen Pfandamtes Fischberg kürzlich bemerken, welches das Stift Fulda dem Graf Wilhelm von Henneberg in den Jahren 1455 und 1468, gegen Vorstreckung einer gewissen Summe Geldes, wiederlöflich eingeräumt hatten. (S. 118.) Nach dem Aussterben des Hennebergischen Mannsstammes, kündigte nun zwar gedachtes Stift 1584 diese Pfandschaft auf, und deponirte den Pfandschilling beim Stadtrath zu Schweinfurt; *e)* das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen mußte es aber dahin zu vermitteln, daß die Ablösung im Jahre 1594, vom Herzog Maximilian zu Oesterreich, als damaligem Administrator des Stifts, auf 31 Jahre verlängert und zugleich der Pfandschilling auf 25000 fl. bestimmt wurde. *f)* Als man nun, von Seiten des Stifts Fulda, nach Verlauf dieser Einlösungsfrist, (1625) die Abtretung des Amtes Fischberg verlangte und deswegen mit dem Hause Sachsen in Unterhandlungen trat; so entstand hierbei die Präjudicialfrage, worinne eigentlich die, den Grafen von Henneberg vormals verpfändeten, Güter bestanden haben? Die Entscheidung dieses Punktes hatte ihre großen Schwierigkeiten, weil die Pfandbriefe von den Jahren 1455 und 1468, nur im allgemeinen das Schloß Fischberg mit seinem Zubehör nachmahft machten, worunter aber das heutige, in 12 Dorfschaften bestehende, Amt um so weniger begriffen seyn konnte, da die Grafen von Henneberg schon in ältesten Zeiten in dieser Gegend stark begütert waren, und ihre eigenthümlichen Besitzungen mit der Fuldischen

*d)* Er stehet in der Deduction: Kurze Darstellung der, über die Koburg-Römhilds- und Eisenbergische Anfälle, erwachsenen Differenzen in der Weil. sub Litt. B.

*e)* Müllers S. Annalen S. 188. u. 190.

*f)* S. die Urk. von 22sten Febr. 1594. in Fabers Staatskanzlei Th. 52 S. 550 und in Müllers hist. jurist. Selectis T. III. p. 45.



schen Pfandschaft vereinigt hatten. Es kam also darauf an, das Hennebergische Eigenthum von den verpfändeten Gütern abzusondern, und blos die letztern dem Stifte abzutreten. Da man sich aber damalen hierüber nicht vereinigen konnte und die deshalbigten Unterhandlungen, durch den dreißigjährigen Krieg, unterbrochen wurden; So erhielt sich das gesammte kur- und fürstliche Haus Sachsen noch viele Jahre hindurch im gemeinschaftlichen Besiz des gedachten Amtes, dergestalt, daß dessen Einkünfte, bei der Hennebergischen Landestheilung vom J. 1660, zum Unterhalt des Gymnasiums zu Schleusingen ausgeset, (S. 340.) die Landessteuern hingegen dem Herzog Moriz zu Sachsen-Naumburg zugetheilt wurden.

Mit dem Anfange des 18den Jahrhunderts brachte endlich Abt Adelbert zu Fulda die Reliquion dieses Pfandamtes vom Neuen in Bewegung, und weil man Sächsischer Seits, aus den vorhin angeführten Gründen, sich der Abtretung desselben weigerte; so beschwerte sich der Abt beim Reichshofrath und wirkte gegen die Fürstlichen Pfandinhaber wiederholte Mandate aus, worinne ihnen die Ueberweisung des Amtes Fischberg an Fulda, dem im Jahre 1594 geschlossenen Vergleich gemäß, aufgegeben wurde. Herzog Moriz Wilhelm zu Sachsen-Naumburg war der Erste, welcher sich zum Zwecke legte, und seine  $\frac{1}{2}$  Theile an dem Pfandamt Fischberg im Jahre 1705, dem Stifte Fulda gegen Empfang seines verhältnißmäßigen Antheils an den, in 25000 fl. bestehenden, Pfandschillings, einräumte. g) Diesem Beispiele folgten nun auch, auf ein vorhergegangenes kaiserliches Konklusum vom 2ten August 1706, die Fürstlichen Häuser zu Sachsen-Eisenach und Meiningen, welche die übrigen  $\frac{1}{2}$  Theile von Fischberg im Besiz hatten und selbige, sammt den Erbhennebergischen Gerechtsamen, am 6ten April 1707, dem Stifte, gegen Erlegung 30000 fl. rheinisch abtraten; h) Doch mußte sich der

g) S. die Urkunde d. d. Kühndorf den 26ten September 1705, in Buder's Leben Herzog Moriz Wilhelms, Th. I. S. 341. Die  $\frac{1}{2}$  Theile, welche dem Hause Sachsen-Naumburg von dem Pfandschilling gehörten, betragen zwar eigentlich nur 10416 fl. 18 Schillinge und 4 Pfennige; Buder versichert aber, S. 345, daß die von Fulda dem Herzog bezahlte Summe sich auf 40000 Rthlr. belaus

fen haben solle, ohne jedoch von der Ursache dieser beträchtlichen Uebermaase einen nähern Aufschluß zu geben.

h) Dipl. Mspt. d. d. Eisenach den 6ten April 1707. Vermöge eines zwischen Herzog Ernst Ludwig zu Sachsen-Meiningen und dem Stifte Fulda das Jahr zuvor (am 30ten Oct. 1706.) errichteten Partikularver-



Abt dabei ausdrücklich reversiren, daß er die dasigen Unterthanen in der Ausübung der evangelischen Religion nicht beunruhigen, sondern Kirchen, Schulen und andere milde Stiftungen in ihrem gegenwärtigen Zustand lassen wolle. i)

Zur Gültigkeit dieser Verhandlung wäre allerdings die agnatische Einwilligung der übrigen Kur- und Fürstlichen Häuser zu Sachsen erforderlich gewesen. Allein diese erfolgte nicht, vielmehr kan man aus zuverlässigen Nachrichten schliessen, daß besonders die damaligen Herzoge zu Sachsen-Weimar und Gotha, über die an Fulda geschene Ueberlassung des ganzen Amtes Fischberg ziemlich unzufrieden gewesen, und daß man vielleicht nur eine Gelegenheit abgewartet habe, mit den gerechtesten Widersprüchen, gegen jene, wider die Lehn- und Fideicommiss-Rechte, unternommene Veräußerung desselben, hervorzutreten. Als daher im Jahre 1741, mit dem Tode Herzog Wilhelm Heinrichs, die Sachsen-Eisenachische Linie ausstarb, und dessen Lande dem Hause Sachsen-Weimar, anfielen; So behauptete der dasige Herzog, Ernst August, die Rechte seiner Erbfolge nach ihrem ganzen Umfange, und lies nicht nur von dem Herzogthum Eisenach, sondern auch von den darzu gehörigen Hennebergischen Erbgerechtigkeiten im Amte Fischberg, welche Herzog Johann Wilhelm, (1707) ohne S. Weimarische Bewilligung, veräußert hatte, durch dem Regierungsaffessor Gökel, Besitz nehmen. Hierüber beschwerte sich Fulda, wie leicht zu denken, beim Reichshofrath, und es entstand zwischen Sachsen-Weimar und dem Stifte ein eben so weittläufiger als verwickelter Rechtsstreit, welcher unter mancherlei Abwechselungen geführet, zuletzt aber, am 24ten May 1764, durch Vergleich beigelegt und dem Hause Weimar die drei Fischbergischen Dörfer, Wiesenthal, Fischbach und Dernshausen mit der Hofelt und Wildbahn, abgetreten, die übrigen, jenseits des Feldaflusses, gelegenen 9 Ortschaften hingegen dem Stifte Fulda überlassen wurden. A)

My 3

Da

vergleichs, versprach der Herzog, es bei Sachsen-Eisenach dahin zu vermitteln, daß man dortiger Seits in die Fuldaische Abldung des Amtes Fischberg willige. Daferne aber solches in Gärbe nicht zu erlangen sey, und der Weg Rechtsens eingeschlagen werden müsse, wolle Sachsen-Weimingen seinen, an dem Pfandamt habenden, Antheil zu  $\frac{5}{12}$  Theile nebst den streitigen Erbhenneber-

gischen Gerechtigkeiten, dem Stifte Fulda gegen Erstattung des Pfandschillings abtreten. Dipl. Mspr. d. d. Laun den 30ten Oct. 1706.

i) Die deshalbigte Urkunde stehet in Busder am a. D. S. 348.

A) Heins Hennebergische Chron. Th. III S. 133.



## 358 Geschichte der Henneberg- Schleusingischen Lande

Da man übrigens die Einkünfte des Pfandamtes Fischberg, im Theilungsrecess vom Jahre 1660, zu Unterhaltung des gemeinschaftlichen Gymnasiums zu Schleusingen bestimmt hatte, und daher, wegen der künftigen Versorgung desselben, eine andere Einrichtung getroffen werden mußte; So nahmen die fürstlichen Häuser zu Sachsen Naumburg, Meiningen und Eisenach, welche den, in 25000 fl. bestandenen, Fischbergischen Pfandschilling erhoben hatten, im Jahre 1724. die Abrede, daß jedes derselben seinen davon bekommenen Antheil dem Landschulkasten zu Schleusingen mit 5 von Hundert verzinsen sollte. Hieran tragen nun noch jezo

- 1) Kurachsen von 10416 fl. 14 gr. Kapital, 520 fl. 17 gr. 6 pf. Zins, aus der Steuerkasse.
- 2) Sachsen-Meiningen von 1097 fl. 10 gr. Kapit. 546 fl. 18 gr. 6 pf. Interesse, aus der Amtsvogtei Römhild.
- 3) Sachsen-Eisenach von 3645 fl. 17 gr. Kapit. 182 fl. 6 gr. 2 pf. Zins, aus dem Amte Kaltennordheim.

### Zweites Hauptstück.

Von dem Uebergange des Hennebergischen Amtes, Schmalkalden, des Gerichts Barchfeld, der halben Cent Benshausen und der Vogtei Herrnbreitungen, in das fürstliche Haus Hessen. 1)

18.

Bereits im Jahre 1360 hatte Landgraf Heinrich zu Hessen und die Gräfin Elisabeth von Henneberg, in Vormundschaft ihrer minderjährigen Söhne, das Schloß und Amt Schmalkalden, die Vogtei Herrnbreitungen und die halbe Cent Bens-

1) Der Anfall dieser Hennebergischen Lande an Hessen, und die Verträge, worauf derselbe gegründet gewesen, haben bisher, wenigstens in öffentlichen Schriften, zum Theil noch immer ein historisches Geheimniß ausgemacht, und selbst der Hessische Geograph Engel-

hard war mit dieser Begebenheit so wenig bekannt, daß er, in seiner Erbbeschreibung von Hessen, nicht einmal die Quelle des Hessischen Successionsrechts anzugeben wußte. Denn, nach seiner Erzählung, (S. 825.) soll sich dasselbe auf die, zwischen den fürstlichen Häusern



nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes. 359

Wenshausen, von Burggraf Albrechten zu Nürnberg, um 43000 fl. erkaufet (S. 78.) und dadurch den ersten Grund zum gemeinschaftlichen Besitz dieser Länderstücke geleger. Diese Gemeinschaft bekam in der Folge, durch das Schloß und Gericht Darchfeld, einen neuen Zuwachs; indem Graf Heinrich XI. (XIII.) von Henneberg drei Theile desselben dem Landgraf Hermann zu Hessen (1387) um 5200 Pfund Heller verkaufte, und, wegen des ihm daran noch zuständigen vierten Theils, mit demselben zugleich einen Burgfrieden errichtete, nach welchem die Verbindlichkeiten der beiden Theilhabere, eine, dem damaligen Zeitalter gemäß, Bestimmung erhielten. *m)*

Nach Verlauf eines Jahrhunderts ereigneten sich zwischen Hessen und Henneberg, wegen der dem letztern Hause, über das Katzenellenbogische Schloß Dornberg und dessen Zubehör, zuständigen Lehnsherrlichkeit, verschiedene Irrungen, welche im Jahre 1521 den bereits oben (S. 142.) angeführten wechselseitigen Erbfolgevertrag veranlaßten, nach dessen Inhalt Graf Wilhelm seinem Lehnrechte mit dem Beding entsagte, daß, nach Abgang des Hessischen Mannsstammes, dem Hause Henneberg 15000 fl. bezahlt, oder demselben Dornberg und Gera davor eingeräumt, — nach Verlöschung des Hennebergischen Stammes hingegen, dessen Antheil an Stadt und Amt Schmalkalden dem Hause Hessen überlassen werden sollte.

Mit dem unbeerbten Ableben Graf Georg Ernsts trat nun zwar der Fall ein, wo der vorhin bemerkte Successionsvertrag in die Erfüllung gehen mußte; Landgraf Wilhelm zu Hessen dehnte aber seine hierauf veranstaßtere Possessionsergreifung auch auf verschiedene andere Ortschaften und Gerechtfame aus, welche, nach dem buchstäblichen Inhalt des erwähnten Recesses, von seinem Erbfolgerechte ausgeschlossen waren. Er erklärte nemlich das ganze Dorf und Gericht Darchfeld, die Lehengüter zu Todenwart und Birnau, ingleichen die beiden Vikareien zu Wenshausen und Birnau, für Zubehörungen der Herrschaft Schmalkalden, und aus diesem Grunde nahm er selbst ebenfalls im Besitz. Von Seiten des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen wurde

fern Sachsen-Koburg und den Grafen von Henneberg 1554 geschlossene Erbverbrüderung gründen. Ohne Zweifel hat der Verfasser diesen Fehler der ältern Ausgabe der Büschingischen Erbbeschreib. Th. 3. B. 2. S. 2551, abgeborget. Aber dergleichen auf-

fallende Unrichtigkeiten sollte man doch einmal aus der vaterländischen Geschichte ausmerzen und solche nicht immer, ohne Prüfung, von einem Buche in das andere übertragen.

*m)* Beilage Num. CXLIV. S. 177.



wurde diesen Anmassungen, durch zweckdienliche Protestationen, auf das standhafteste widersprochen, und im Jahre 1584 eine Konferenz zu Salungen veranlaßet, woselbst die Sächsischen und Hessischen Kommissarien bemühet waren, diese Irrungen in Güte zu heben. Wegen Barchfeld berief sich Hessen hauptsächlich darauf, daß Landgraf Hermann bereits im Jahre 1387 drei Theile davon käuflich erworben, und, nach dem Zeugnisse eines deshalb errichteten Burgfriedens, diesen Ort mit Henneberg in Gemeinschaft besessen habe, wodurch selbiger dem Amte Schmal-kalden einverleibet worden, und folgsam, als ein Zubehör desselben, vermöge des Successionsvertrags vom Jahre 1521, an Hessen mit übergehen müsse. Dieser Punkt blieb jedoch damalen zur weitem Erörterung ausgeset, und erstlich im Jahre 1619, bei Gelegenheit des, zwischen Sachsen und Hessen, wegen Umtauschung der Ämter Hallenberg und Benshausen, errichteten Vertrags, wurde das Dorf und Gericht Barchfeld, mit Ausnahme des darinne gelegenen Schernstädter Hofes, dem Hause Hessen überlassen.

In Ansehung der zwistigen Lehnherrslichkeit über die zwei Rittergüter zu Birnau und Lodenwart, traf man die Auskunft, daß einem jeden fürstlichen Theilhaber die Hälfte daran zuständig seyn, und in dieser Maasse den adelichen Besitzern von ihnen verliehen werden sollte. Nächst dem wurden die beiden Vikareien zu Benshausen und Birnau, nebst dem Patronatsrecht zu Barchfeld und Steinbach, dem Landgrafen zu Hessen eingeräumt; da hingegen letzterer die nehmlichen Gerechtsame, welche ihm, vermöge eines Vertrags vom Jahre 1527, <sup>n)</sup> in den Hennebergischen Dörffschaften, Suhla, Schwarza und Christes zuständig waren, dem Hause Sachsen überließ. — Da übrigens Hessen, durch den nunmehrigen Besitz der Herrschaft Schmal-kalden einen beträchtlichen Antheil vor Henneberg erlangt hatte; so war auch nichts billiger, als daß dieses fürstliche Haus von den, auf dieser Grafschaft ruhenden, Reichsbürden einen verhältnismäßigen Beitrag übernahm, zu welchem Ende man sich Hessischer Seits verbindlich machte, zu dem Henneberg- Schleusingischen Matrifularanschlag, einen Mann zu Roß und drei Mann zu Fuß zu stellen, oder, welches einerlei ist, zu jedem Römermonate 24 fl. zu bezahlen. <sup>o)</sup>

19. Eine

\*) Beilage Num. CCXL. S. 345.

o) Beilage Num. CCXCIX. S. 510.



19. Eine ganz andere Verwandniß hat es mit der Vogtei Herrnbreitungen, allwo das Haus Hessen, vermöge des im Jahre 1498 geschlossenen Vergleichs, nur die Ausübung der Kriminaljurisdiction mit den Grafen von Henneberg in Gemeinschaft hatte, dahingegen den letztern die Schus- und Vogteirechte ganz alleine zugehörten. *p)* Da in dem Kasimirianischen Erbvertrag vom Jahre 1521 nur blos von dem Ante Schmalkalden die Rede ist und derselbe auf Herrnbreitungen gar keine Beziehung hat; so konnte zwar Hessen von diesem Bezirk weiter nichts, als die vorher im Besiß gehabte halbe Centgerichtsbarkeit verlangen; die andere Hälfte hingegen hätte, nebst der ganzen Vogtei, an das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen übergehen müssen. Allein die Grafen von Henneberg trugen diese Vogteirechte mit dem darzu gehörigen Gütern von dem Stifte Hersfeld zu lehen, (S. 273.) und die Landgrafen von Hessen hatten schon in vorigen Zeiten die Vorsicht gebraucht, von dem dortigen Abt Wilhelm deshalb nicht nur eine Lehnsanwartschaft, sondern auch die kaiserliche Bestätigung derselben auszuwürfen. (S. 205.) Dieser Umstand gab Gelegenheit, daß die beiden Häuser zu Sachsen und Hessen, noch vor dem Ausgange des Hennebergischen Stammes, wegen Berichtigung der Hersfeldischen Lehnstücke, in Unterhandlungen traten, und am 31sten August 1583 den merkwürdigen Vergleich zu Stande brachten, wodurch die Vogtei Herrnbreitungen, samt allen dazu gehörigen Dörfern, jedoch mit Ausnahme der außer ihrem Bezirk gelegenen Gütern und Lehnschaften, dem Hause Hessen überlassen wurde. *q)*

20. Zuletzt erinnere ich noch, was ich im Zusammenhange der bisher erzählten Begebenheiten nicht einschieben konnte, daß von dem fürstlichen Hause Hessen, nach dem Aussterben der Hennebergischen Grafen, auch derjenige Antheil an der Cent Wenshausen im Besiß genommen wurde, welchen es mit Henneberg bisher in Gemeinschaft inne gehabt hatte. Dieses Centgericht hatte zwar ursprünglich einen integrirenden Theil der Grafschaft Henneberg ausgemacht, dergestalt, daß die eine Hälfte der Römheldischen, und die andere der Schleusingischen Linie zugehörig war. Als aber im Jahre 1347 die sogenannte neue Herrschaft von Henneberg getrennet und der Gräfin Jutta, Heinrichs VII. (XII.) hinterlassenen Witwe, zugetheilet wurde; *r)* So bekam letztere unter andern auch die Hälfte von Wenshausen, und vererbte solche, nebst der Herrschaft Schmalkalden, auf ihre Tochter Sophia, Burggraf Albrechts zu Nürnberg Gemahlin, welche diese Länderstücke, im Jahre 1360, den beiden Häusern, Hessen und Henneberg, verkaufte. (S. 78.) Ein jedes derselben hatte also

*p)* Beilage Num. CCXXIV. S. 302.

*q)* Beilage Num. CCXCVI. S. 497.

Zweyter Theil.

*r)* S. den 1sten Th. dieß. Gesch. S. 155.



also von der Cent Venshausen den vierten Theil im Besiz, bis endlich im Jahre 1549, nach Aussterben des Henneberg-Römhildischen Stammes, die dahin gehörige andere Hälfte dieses Centgerichts den Grafen von Henneberg-Schleusingen, als nächsten Agnaten, erblich zuviel, (S. 166.) welche von nun an drei Theile davon im Besiz hatten.

Da, nach dem Zeugnisse der kaiserlichen Lehenbriefe, die Cent Venshausen einen, von dem Amte Schmalkalden ganz abgesonderten, Gerichtsbezirk ausmachte; So läßt sich um so weniger erklären, mit welchem Rechte das fürstliche Haus Hessen, unter Beziehung auf den mit Henneberg errichteten Erbfolgerecess vom Jahre 1521, auf dem Anfall des ursprünglichen Hennebergischen Quarts an Venshausen Anspruch gemacht habe. Jener Vertrag hatte blos das Amt Schmalkalden zum Gegenstande, und bis jezo ist auch nicht die mindeste Spur zu entdecken gewesen, woraus man eine Verbindung des besagten Centgerichts mit Schmalkalden wahrscheinlich machen könnte; vielmehr erhellet aus einer Urkunde vom Jahre 1405, daß Venshausen seine eigenen Centgrafen und Schöppen hatte, welche die hohe Gerichtsbarkeit, im Namen der fürstlichen Theilhaber, auszuüben pflegten. 1)

Unterdessen nahm man, von Seiten des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, bei der zu Salzungen am 15den April 1583 gehaltenen Konferenz, für richtig an, daß derjenige 4te Theil an Venshausen, welchen Henneberg-Schleusingen, seit 1360, im Besiz gehabt, als ein Zubehör des Amtes Schmalkalden, dereinsten an das Fürstliche Haus Hessen übergehen müsse; 2) daher auch letzteres, nach Georg Ernsts Tode, diesen Antheil ohne Widerspruch im Besiz nahm; dahingegen die andere Hälfte, welche vormalen der Henneberg-Römhildischen Linie zugehört hatte, dem Hause Sachsen zuviel.

Von

1) Beilage Num. CCXIII. S. 201.

2) In dem Konferenzprotokoll vom 15den April 1583 geschah unter andern von den Sächsischen Deputirten, wegen der von Hessen prätendirten Hersfeldischen Lehne, der Vorschlag: „daß man diesem Fürstlichen Hause die Vogtei Burgbreitungen überlassen wolle, wann selbiges seinen jezigen 4ten Theil an Venshausen sowohl, als den andern 4ten Theil, der, auf dem Hennebergischen

„Fall, von des Amtes Schmalkalden wegen, an Hessen fallen würde, an Sachsen abtreten wollte.“ Dem Anschein nach stande man also Sächsischer Seits in dem Wahn, daß die Cent Venshausen; vermöge des Kasimirianischen Vertrags vom Jahre 1521, nebst dem Amte Schmalkalden, an Hessen übergehen müsse, wovon man sich doch schwerlich mit Grunde wird überzeugen können.



## nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes. 363

Von der Zeit an besaßen nun beide fürstlichen Theile gedachtes Centgericht in ungetheilter Gemeinschaft, bis endlich im Jahre 1619, der bekannte Permutationsvertrag zu Stande kam, dem zu Folge Hessen die halbe Cent Benshausen nebst den dahin gehörigen Ortschaften, Birnau, Albrechts und Ebertshausen dem Hause Sachsen abtrat und zugleich demselben die Centbefugnisse über die Ortschaften Suhla, Heinrichs, Mehlis, Schwarzja, Wichtshausen, Disshausen, Nebendorf, Schwallungen, Christes, Niederschmalkalden und Mörers einräumte. Davor überließ man Sächsischer Seite dem Hause Hessen nicht nur das Hennebergische Amt Hallenberg mit den darinne gelegenen Dörfern, Ober- und Untersteinbach, Herges und Bernbach, nebst den, zum Hallenbergischen Centgericht geschlagene, Ortschaften, Näherstille, Ober- und Unterschönau und Stillspringen, sondern man entsagte auch zugleich den bisherigen An- und Zusprüchen, welche man an dem Dorfe und Gericht Barchfeld gemacht hatte. u)

Solchergestalt kam also das fürstliche Haus Hessen zum Besitz der heutigen Herrschaft Schmalkalden, welche, im Ganzen genommen, einen beträchtlichen Landstrich ausmachet und die Ämter und Gerichte, Schmalkalden, Hallenberg, Herrnbreitungen, Barchfeld und Broderoda in sich faffet. Die spätern Schicksale dieser Lande gehören in die Hessische Geschichte.

## Drittes Hauptstück.

### Von dem Anfall einiger Hennebergischen Ortschaften und Güter an das Stift Würzburg.

21.

**U**nter den vielen, theils erloschenen, theils noch jezo blühenden gräflichen Häusern in Franken, ist wohl keines, welches die Vergrößerungsbegierde der Bischöffe zu Würzburg mehr befriedigen mußte, als Henneberg. Man erstaunet, wenn man alle die gräflichen Besitzungen zusammenstellet, welche diese geistlichen Herren im mittlern Zeitalter, durch Kauf und durch Lehnverbindungen, sowohl von der Röm-  
hilder

332.

u) Von diesem Untauschvertrag findet in Heims Hennebergischen Chronik Th. III. sich ein, wiewohl sehr fehlerhafter, Abdruck S. 44. f. f.



hüder als Schleusinger Linie nach und nach erworben haben, und welche im Gewissen den dritten Theil der heutigen Stiftslande ausmachen. Schon in ältern Zeiten, hatte das Stift Würzburg die Hennebergischen Schlösser und Aemter, Bodenlauben, Riffingen, Ebenhausen, Münnersstadt, Aschach, Mellerstadt, Königshofen, Sülzfeld, Rodenstein, Wildberg, Steinach, Maienberg, und noch viele einzelne Güter und Gefälle an sich gebracht, und zuletzt, als das gräfliche Haus Henneberg vollends ausstarb, bekam Würzburg von dessen Landen einen neuen Zuwachs.

Diese Acquisition gründete sich theils auf die Lehnverhältnisse, worinne die Grafen mit Würzburg standen, theils auf den Umtauschvertrag, welchen Wilhelm VI. (VII.) im Jahre 1542 mit dasigen Bischof Konrad errichtet hatte. (S. 158.) Nach dem Zeugnisse der Lehenbriefe, trug das Haus Henneberg das Schloß Urspringen, ein Sechstheil Zehnd zu Forst, das halbe Centgericht zu Marksteinach, das Dorf Sülzfeld, die halbe Vogtei zu Obervolkach, und das Marschallamt mit allen Zugehörungen vom gedachten Stifte zu Mannlehen x), und weil letzteres dem mit Henneberg erbverbrüdertern Hause Sachsen die gesuchte eventuelle Beleihung verweigert hatte, so fielen alle diese Lehnstücke, nach Georg Ernsts Tode, dem Stifte, als eröfnet, anheim.

22. Dies wäre nun zwar, auf Seiten der Hennebergischen Erbfolger, noch zu ver-  
schmerzen gewesen; aber das schlimmste war, daß nun auch das Schloß und Amt  
Meiningen, welches Graf Wilhelm im Jahr 1542 gegen Maienberg ertauschet hat-  
te, nach dem Ausgang dieses gräflichen Stammes, in Gemäßheit des deshalbigen  
Necesses, wieder an Würzburg zurückfallen sollte. y) Kurfürst August zu Sachsen,  
welcher bei der Minderjährigkeit der Sachsen-Weimarischen Prinzen, die Henneber-  
gischen Successionsangelegenheiten für sich und in deren Vormundschaft zu besorgen  
hatte, erkannte die mancherlei nachtheiligen Folgen, welche dereinsten der Würzbur-  
gische Besitz des, mitten in der Grafschaft Henneberg gelegenen, Amtes Meiningen nach  
sich ziehen würde. Er trat daher, noch bei Lebzeiten Graf Georg Ernsts, mit dem  
do. tigen Bischof Julius deswegen in Unterhandlung und suchte bei einer am 13. De-  
cember 1583, zu Mellerstadt gehaltenen Zusammenkunft, eine abermalige Auswech-  
selung dieses Amtes zu bewirken. Die Sache kam aber nicht zu Stande, sondern blieb  
bis zu einer andernweilen Konferenz ausgesetzt. z)

Weiße

x) Beilage Num. CCXXXIII. S. 329.

y) Beilage Num. CCXLVIII. S. 369.

z) Beilage Num. CCXCVII. S. 503.



nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes. 365

Beide Theile ernannten inzwischen die Pfalzgrafen am Rhein, Wilhelm und Philipp Ludewigen, zu Schiedsrichtern und veranlaßten im Monat Julio 1584 eine zweite Zusammenkunft zu Erfurt, allwo, von Seiten der Pfälzischen Commissarien, folgendes Auskunftsmittel im Vorschlag gebracht wurde: „Daß nemlich dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen das Schloß und Amt Meiningen, in der Eigenschaft eines umgehenden Mannlehens, eingeräumt, solches jedesmal von dem Aeltesten der einen oder der andern fürstlichen Linie, durch einem in Franken begüterten von Adel, so oft es zu Fall komme, zu Lehen empfangen, nach gänzlicher Erlöschung des Sächsischen Stammes aber, dem Stifte heimfallen sollte.“ In Ansehung des dafür zu bestimmenden Aequivalentes schlug man diesen Weg ein, daß Sachsen nicht nur diejenigen 30000 fl. welche Würzburg, vermöge des Umtauschcontracts vom Jahre 1542, an die Hennebergischen Allodialerben zu zahlen versprochen hatte, übernehmen, sondern auch noch überdies dem Stifte 60000 fl. an liegenden Grundstücken, Gütern und Mannschaften, und zwar halb mit hoher- und halb mit vogteilicher Obrigkeit abtreten möchte. a)

Mit diesem Vorschlag, welchen beiderseits Commissarien ad referendum annahmen, endigte sich diesmal die Konferenzialhandlung, und nun ruhet die Sache bis in das Jahr 1585, wo man am 29ten May zu Schweinfurt eine dritte Zusammenkunft eröffnete. Bischof Julius sahe wohl ein, daß dem Hause Sachsen an der Vereinigung des Amtes Meiningen mit der ganzen Herrschaft Henneberg ungemein viel gelegen war, und um so mehr hielt er sich für berechtiget, dafür ein Aequivalent zu fordern, welches den wahren Werth desselben beinahe doppelt überstieg. Er ließ daher durch seine Commissarien deklariren, wie ihm zwar besagtes Amt um 200000 fl. nicht feil sey; er wolle aber dennoch dasselbe dem Hause Sachsen, blos aus Gefälligkeit, und zwar in der Maasse überlassen, daß dem Stifte nicht nur die Lehenherrlichkeit darüber zugestanden sondern auch demselben 90000 fl. mit bequem gelegenen Gütern vergütet und noch überdies diejenigen 30000 fl. welche Würzburg den Hennebergischen Allodialerben, wegen des Meiningischen Rückfalls zu zahlen habe, von Sachsen übernommen werden möchte. Im ganzen genommen forderte also der Bischof, die bedungene Lehenbarkeit ohngerechnet, einen Ersatz von 120000 fl., ob man gleich, bei dem ersten Umtausch vom Jahre 1541, das Amt Meiningen, Würzburgischer Seits, selbst nicht höher als um 50000 fl. angeschlagen hatte. b)

3 à 3

23. Nach

a) Beilage Num. CCXCVII. S. 506.

b) Beilage Num. CCXLVIII. S. 369.



### 366 Geschichte der Henneberg - Schleusingischen Lande

23. Nach vielen mühsamen Unterhandlungen brachte es endlich der unermüdete Eifer der hohen Vermittler und der Kurfürstlichen Kommissarien dahin, daß die vom Bischof Julius geforderte Entschädigungssumme auf 60000 fl. gemindert, die übrigen zween Punkte hingegen demselben, in einem Präliminarrecess vom 10ten Junij 1585, bis auf hohe Ratifikation, zugestanden wurden. c)

Ehe noch dieses Vergleichsproject zu Stande kam, starb Kurfürst August zu Sachsen (den 11ten Febr. 1586) und überlies die Vollendung der angefangenen Traktaten seinem Sohn und Nachfolger, Kurfürst Christian I. welcher, unter Mitwirkung Herzog Friedrich Wilhelms zu Weimar, die letzte Hand an dieses Werk legte. Zu dem Ende wurde im Monat Julio 1586 die vierte Konferenz zu Schleusingen angesetzt, und daselbst nicht nur die Meiningsche Auswechselung vollends zu Stande gebracht, sondern auch alle übrigen, zwischen Sachsen und Würzburg, in Ansehung der Hennebergischen Lande, obschwebende Irrungen aus dem Grunde verglichen und beigelegt. Der Inhalt dieses merkwürdigen Recesses, worinn man die Schweinfurtische Abrede zum Grunde legte, ist in folgenden Punkten begriffen:

1) Das Stift Würzburg überläßt dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen, die Stadt und das Amt Meiningen, in der Eigenschaft eines Mannlehens, und zwar mit der Bestimmung, daß ein Herzog zu Sachsen, an welchen dieses Lehen, bei einer allenfälligen Theilung, kommen würde, dasselbe, durch einem in Franken angefessenen adelichen Rath, nach einem concertirten Formular, zu Mannlehen empfangen, nach gänzlicher Erlöschung des Sächsischen Mannstammes aber gedachtes Amt dem Stifte, als eröffnet, wieder heimfallen sollte; dahingegen machte man sich Kur- und Fürstlicher Seits verbindlich

2) Die vom Stifte Würzburg den Hennebergischen Allodialerben, vermöge des Umtauschvertrags vom Jahre 1542, wegen des Meiningischen Rückfalls, zu zahlende 30000 fl. Abfindung zu übernehmen und noch überdieses demselben 60000 fl. an Dörfern und liegenden Gütern, jeden Gulden Einkünfte zu 23 fl. angeschlagen, abzutreten. Daher

3) vom Hause Sachsen mehr ernannten Stifte folgende Hennebergische Ortschaften und Güter, als Hentingen, Hard, Eisenhausen, Grosenbartorf, Wenheim,

c) Diese Urkunde stehet in den Samml. zur S. Gesch. Th. XI. S. 192.



heim, Eibstadt, Poppenlauer, Brix und einige Gefälle in der Stadt Lauringen, ingleichen die Höfe zu Ottelmannshausen und Sambach, und endlich der vierte un-  
streitige Theil der Cent und des Zolls zu Münnersstadt eingeräumt wurden. d)

Mit der bisher erzählten Auswechselung des Schlosses und Amtes Meiningen  
hiengen auch noch mehrere Streitige Punkte zusammen, welche in der nemlichen Ur-  
kunde dahin verglichen wurden; daß das Schloß Hutsberg und das Dorf Züchsen,  
welches beides die Grafen von Henneberg, seit dem Jahre 1411, vom Stifte Würz-  
burg, als ein Söhn- und Töchterlehen besessen hatten, (S. 95) nunmehr in eben  
der Eigenschaft dem Hause Sachsen verliehen, nechstidem auch die centbarliche Ob-  
rigkeit zu Frankenheim, einem im Amte Kaltennordheim gelegenen Dorfe, dem  
Stifte überlassen, letzteres aber davor seinen Centgerechtfamen zu Stedlingen und Her-  
mannsfeld sowohl, als über die Wüstung Ottenhausen entsagen und selbige dem Hause  
Sachsen abtreten sollte. Würzburgischer Seits glaubte man auch damalen auf die Einlö-  
sung des, in vorigen Zeiten an die Grafen von Henneberg versetzten, Gerichts Friedels-  
hausen und des 4ten Theils am Schlosse Kühndorf, e) Anspruch machen zu können. Bi-  
schof Julius mag aber wohl die Schwäche seiner Gründe von selbst gefühlet haben, weil er  
mit Zurückgabe der Hennebergischen Einlösungsrevers, auf diese, ohnehin schon längst  
verjährten Reluktionsrechte ohne einiges Aequivalent, Verzicht leistete. Dahin-  
gegen wurde der Würzburgische Getraidezehend zu Queienfeld, welchen die Grafen  
von Henneberg, wegen eines vom dasigen Bischof dem Kloster Befra zugesügten Scha-  
dens, (1554) verkümmert hatten, f) dem Stifte wieder frei gegeben, und der über  
diesem Gegenstand am Kammergerichte anhängige Proceß aufgehoben.

24. In dem zu Schweinsfurt, das Jahr zuvor, (1585) errichteten Präliminar-  
vergleich, wie auch in einem spätern Recesse vom Jahre 1661, g) hatte man, we-  
gen der Würzburgischen Lehensherrlichkeit über Meiningen, unter andern festgese-  
set,

d) Dipl. d. d. Schleusingen den 17<sup>ten</sup> July  
1586. in Königs R. Arch. P. Sp. Cont. I. von  
Würzburg S. 343.

e) Schon im Jahre 1297, verpfändete  
Bischof Mangold zu Würzburg das Centge-  
richt zu Friedelshausen dem Graf Berthold  
von Henneberg, welcher auch nachher den  
dasigen Stifte auf das nemliche Unterpfund  
noch mehrere Geldsummen vorstreckte. (S.  
oben S. 46.) Seitdem blieb Henneberg im  
beständigen Besiz dieses Gerichts, und man

findet nicht die mindeste Spur, daß Würz-  
burg in einem Zeitraum von 250 Jahren die  
Einlösung derselben beabsichtigt habe. —  
Von der Pfandschaft des Würzburgischen  
Antheils am Schlosse Kühndorf ist bereits  
im 1ten Th. dies. Gesch. S. 365. not. v) ei-  
nige Erläuterung gegeben worden.

f) Heinrichs Kirchen- und Schulenstaat.  
S. 112

g) Er stehet im Journal von und für Fran-  
ken, 1, Band S. 99.



get, daß, beim Antritt eines neuen Regenten, die dasigen Untertanen, auch einem jedesmaligen Bischof zu huldigen, gehalten seyn sollten. Dieser Punkt wurde aber in der Folge, durch einem zwischen Herzog Bernharden zu S. Meiningen und dem Stifte Würzburg anderweit errichteten Vertrag dahin abgeändert: „Daß künftig, von keinem Theil es sey gleich von Seiten Sachsen, als Vasallen, oder an Seiten Würzburg, als Lehnherren, die Huldigung allein eingenommen, sondern es damit, bergestalt gehalten werden solle, daß, wenn beide Fälle zusammen kommen, die beiderseitigen Huldigungen conjunctim und mit einander eingenommen werden möchten, also, daß selbige, ohne Unterschied, der Fall begeben sich auf welcher Seite er wolle, so lange verschoben werde, bis zwei Fälle zusammen kommen, wo alsdann die Huldigung von keinem Theil gehindert, sondern jedesmalen, binnen Jahr und Tag, von der Zeit des Letzverstorbenen gerechnet, ohnfehlbar bewerkstelliget werden solle.“ *h)*

Da übrigens die fürstlichen Häuser zu Sachsen Ernestinischer Linie durch dem Besiz einiger an das Würzburgische Gebiet angrenzende Aemter, mit dem dortigen Stifte in mancherlei Verhältnisse kamen; So entstanden, bald auf dieser bald auf jener Seite, zum öftern mancherlei Irrungen, welche seit 1586, zu vielen Konferenzen, Kompromissen und Verträgen Anlaß gaben, worinne man die streitigen Objecte zu berichtigen suchte. Der Inhalt dieser, theils gedruckten theils ungedruckten Recesse, von den Jahren 1599, 1600, 1656, 1670, 1678, 1681, 1684, 1685, 1697, und 1698, schrenket sich aber meistens auf Grenz- und Jurisdictionen Irrungen der einzeln Hennebergischen Aemter ein, und ist zwar für die statistische Beschreibung derselben, aber nicht für die Geschichte der ganzen Grafschaft so auszeichnend wichtig, daß ich für nöthig halten sollte, mich hier in eine genaue Anzeige aller dieser Verträge und der darauf gegründeten Verhältnisse einzulassen.

Die bisher erzählten Begebenheiten werden hoffentlich, meinem eingeschränkten Plane gemäß, hinreichend seyn, die Schicksale der Grafschaft Henneberg, nach Vertöschung ihres gräflichen Stammes, nur im Allgemeinen kürzlich erläutert zu haben. Eine ausführlichere Geschichte der einzeln Hennebergischen Länderstücke, welche dormalen den Kur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen zugehören, mag der Zukunft vorbehalten bleiben, und ich erkläre daher das gegenwärtige Werk hiermit für geschlossen.

*h)* Ebendas. S. 30.